DATEV

magazin

10/2020

ISSN 2197-2893 FÜR STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, RECHTSANWÄLTE 27. JAHRGANG OKTOBER 2020

Sicher anstiften

Gemeinnützige Rechtsformen

Undurchsichtige Rechtslage

Die neuen Vorschriften gegen illegale Beschäftigung

Gewappnet sein

Auf Außenprüfungen sollten sich Unternehmen frühzeitig gut vorbereiten.

Ziel: Digitalisierung

Der Prozess bis zur vollständig papierlosen Steuerberatungskanzlei

HighSpeech® - das digitale Diktat mit Spracherkennung im Büro und Homeoffice

datatronic beka
technologies GmbH

info@digitales-diktat.de
www.digitales-diktat.de
Telefon: 0541 94440 33

PHILIPS Einfach.Besser.Diktieren HighSpeech®

Wussten Sie schon …

23.230

Stiftungen bürgerlichen Rechts gab es 2019 in Deutschland. 2007 waren es nur 15.449.

Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen

> 15 MRD. EURO

Die RAG-Stiftung ist mit einem Eigenkapital von 15.314.000.000 Euro die größte deutsche Stiftung. Auf Platz zwei liegt die Else Kröner-Fresenius-Stiftung mit 6,2 Milliarden Euro.

Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen

322 MRD. €

beträgt der geschätzte Umfang der Schattenwirtschaft in Deutschland im Jahr 2020.

Quelle: Institut für Arbeit und Wirtschaft (iaw)

Infolge der anhaltenden Niedrigzinsphase stockt der Stiftungs-Boom in Deutschland. Gleichwohl sind angehende Stifter weiterhin vor allem von gemeinnützigen Zielen angetrieben. Oft geht es auch um die Absicherung der Familie. Dann kommt die Familienstiftung in Betracht, bei der Mitteilungspflichten gelten. Ausländische Stiftungen und Trusts tun sich im Ringen um die Gemeinnützigkeit schwer. Sie sind hierzulande nicht ohne Weiteres von der Steuer befreit. Eine gute Alternative kann die gemeinnützige GmbH sein. Sie ist ein adäquates Gestaltungsmittel zur Stiftung bei wirtschaftlicher Betätigung und der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken.

MARKUS KORHERR
Chefredakteur DATEV magazin

114.997

Ermittlungsverfahren wegen Straftaten leitete die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Jahr 2019 ein.

Quelle: Bundeszollverwaltung

10,1 Mrd. €

Steuermehreinnahmen wurden 2018 durch Betriebsprüfungen in Großbetrieben erreicht.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

114.914 VERDACHTS-MELDUNGEN

registrierten die deutschen Finanzbehörden im Jahr 2019. In den Vorjahren war die Zahl immer weiter stark angestiegen. 2015 waren es noch 32.008, im Jahr 2018 schon 77.252 Verdachtsmeldungen.

Quelle: Bundeszollverwaltung

JEDER ÜBERSCHÄTZT SEINEN WOHLTÄTIGKEITSSINN. (EMANUEL WERTHEIMER)

ERRATUM

Im Beitrag „Erosion des Rechts" im DATEV magazin 09/2020 ist uns auf Seite 30 ein Fehler unterlaufen. Richtig muss es heißen: „So ergab sich zudem aus der bereits oben angesprochenen Statistik, dass der Gang zum Bundesfinanzhof, also zur dritten und letzten Stufe des Rechtsschutzes, lediglich in rund fünf Prozent der Fälle zugelassen wird, die vor den Finanzgerichten verhandelt werden." Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen.

DAS SOLLTEN SIE WISSEN!

Die Überbrückungshilfe wurde verlängert. Die zweite Phase umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden. Wichtig: Anträge für die erste Phase (Fördermonate Juni bis August 2020) müssen spätestens bis zum 30. September 2020 gestellt werden. Nach dem 30. September 2020 kann rückwirkend kein Antrag für die erste Phase gestellt werden.
Weitere Infos unter **www.datev.de/corona**

Titel Foto: acilo/Getty Images

Perspektiven

06 **Clevere Köpfe gesucht**
Wer als digitale Kanzlei ins neue Ausbildungsjahr startet, steigert seine Chancen im Wettbewerb um Talente.

Praxis

21 **Investitionen für den Lebensabend**
Für die Altersversorgung spielen Investmentfonds und Termingeschäfte eine immer wichtigere Rolle.

24 **Undurchsichtige Rechtslage**
Die neuen Vorschriften, um die illegale Beschäftigung sowie den Missbrauch von Sozialleistungen einzudämmen.

Titelthema

Rechtsformen im Ringen um die Gemeinnützigkeit

08 **Die Qual der Wahl**
Einen angehenden Stifter können diverse Motive antreiben – für die Umsetzung seiner Pläne gibt es mehrere Optionen.

11 **Berechtigte Akteure**
Wer alles bei einer Familienstiftung als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen und im Register zu melden ist.

14 **Transparent oder intransparent?**
Ausländische Stiftungen und Trusts – wie die Unternehmen steuerlich zu behandeln sind.

17 **Eine gute Alternative**
Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ein Gestaltungsmittel im sogenannten dritten Sektor.

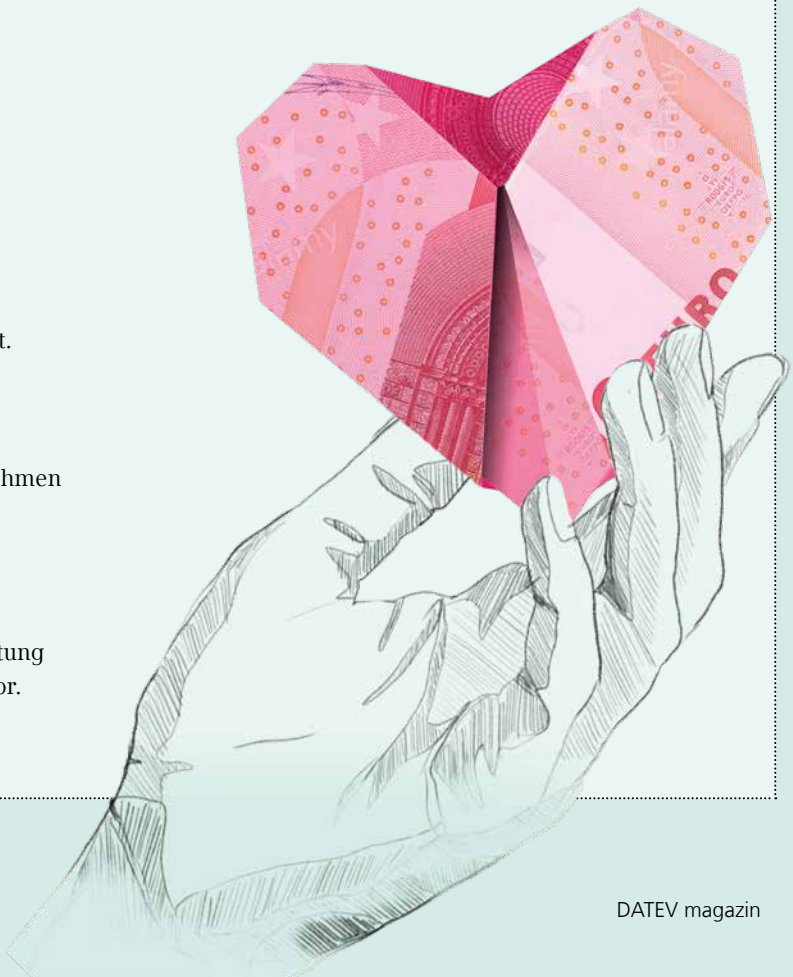

27 **Gewappnet sein**
Unternehmen sind bei Betriebsprüfungen zur Mithilfe verpflichtet. Eine taktische Vorbereitung ist klug.

29 **In Kontakt bleiben**
Die Corona-Pandemie hat die Arbeitsweise der Steuerberater verändert oder stark eingeschränkt – ein Überblick über die ersten Erfahrungen.

Kanzleimanagement

32 **Ziel: Digitalisierung**
Die Wirtschaftskanzlei Sonntag & Partner stellte auf digitale Prozesse um und ging einen ungewöhnlichen Weg.

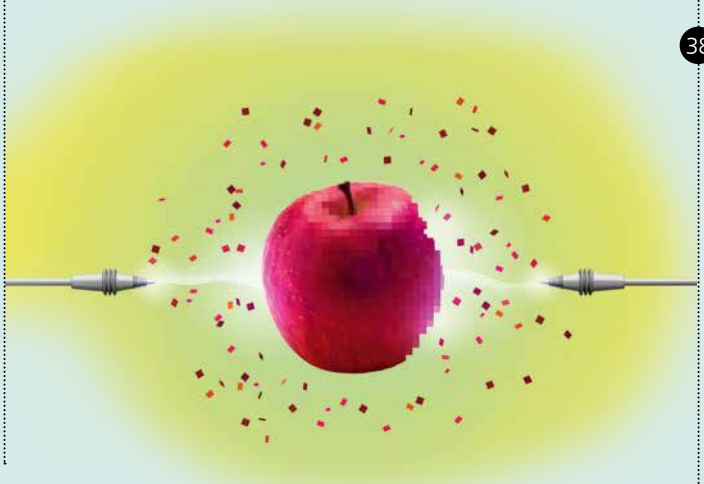

Aus der Genossenschaft

34 **Weihnachtsspendenzeit**
Die DATEV-Weihnachtsspende ist seit 30 Jahren der berühmte Funke, der ein Feuer entfacht.

Produkte & Services

35 **Bereits jetzt umstellen**
Mit dem Jahreswechsel 2020/2021 wird in Kanzlei-Rechnungswesen der neue Jahresabschluss auf Basis von Kontenzwecken freigegeben.

Neue Ausgabe
Das Fokusthema der Broschüre Wirtschaftsprüfung in der Praxis lautet: Wirtschaftsprüfer 2.0.

36 **Beschleunigte Prozesse, mehr Sicherheit**
Ab Januar 2021 wird die Jahresabschluss-erstellung neu definiert.

Impressum

37 **Bald geht's wieder los**
Die Vorbereitungen für Präsenzseminare, Dialogseminare online, Lernvideos und Fachliteratur laufen.

Werte & Visionen

38 **Ponzis Masche**
Charles Ponzi prellte seine Kunden um über 150 Millionen US-Dollar. Seine Masche: internationale Antwortscheine.

VORSCHAU
AUSGABE
11 / 20

Titelthema
E-Payment – Bezahlverfahren der Zukunft
E-Payment ist das Zahlungsmittel im E-Commerce. Mit zunehmend komfortableren Lösungen fallen Vorbehalte der Skeptiker und Kundenwünsche geben die Richtung vor.

Clevere Köpfe gesucht

Mitarbeitergewinnung | Schon vor der Krise hatten viele Kanzleien Mühe, Nachwuchs zu finden. Und durch Corona ist die Arbeit in Kanzleien nicht weniger geworden. Wer als digitale Kanzlei ins neue Ausbildungsjahr startet, steigert seine Chancen im Wettbewerb um Talente.

Die Zukunft ist jetzt, und sie ist digital: Auch in Krisenzeiten wie diesen treten künftige Steuerfachangestellte ihren Weg in den Beruf an. Im Herbst starten in vielen Kanzleien junge Menschen in eine Ausbildung, die vielfältig ist und Perspektiven bietet. In einer Zeit, in der in anderen Branchen das Angebot an Ausbildungsplätzen schrumpft, geht es in unserem Berufsstand, in unseren Kanzleien eher darum, möglichem Fachkräftemangel entgegenzuwirken: Die Mitarbeiter von morgen zu finden und als Arbeitgeber für potenzielle Auszubildende attraktiv zu sein, lautet unsere Aufgabe.

Als digitaler Arbeitgeber interessant machen

Gerade junge Menschen sind im digitalen Leben zu Hause. Sie lernen mithilfe von digitalen Plattformen, organisieren sich in WhatsApp-Gruppen, teilen ihre Freizeiterlebnisse über Storys auf Instagram. Arbeitgeber, die digital aufgestellt sind, haben es leichter, um diese künftigen Mitarbeiter zu werben. Und wenn die Corona-Pandemie etwas Gutes hat, dann dass sie für einen Digitalisierungsschub gesorgt hat. Für Kanzleien, die vorher schon digital unterwegs waren, war es einfacher, mit ihren Mandanten zu kommunizieren und Vorgänge abzuwickeln. Andere erhielten nun einige gute Argumente, um sich mit der Digitalisierung ihrer Prozesse auseinanderzusetzen und nun schnell die notwendige IT-Infrastruktur einzurichten.

Unser Berufsstand, der bereits vor der Corona-Krise am Anschlag gearbeitet und händeringend nach Fachkräften gesucht hat, braucht den Nachwuchs. Junge Menschen, die nicht nur Freude am Umgang mit Zahlen haben, sondern einen Steuerfall von der Buchhaltung über das Erstellen der Steuererklärung bis zur Prüfung des Steuerbescheids managen – und damit zu unentbehrlichen Mitarbeitern des Steuerberaters werden. Zudem darf es keinen Corona-Jahrgang in

Fotos: Frank Ramspott; MrsWilkins/Getty Images

diesem Ausbildungsjahr geben: Wir müssen jungen Menschen die Chance geben, jetzt ihren beruflichen Weg zu beginnen, und sie dabei unterstützen. Denn ansonsten wird die Ausbildungslücke, die schon vor der Pandemie nicht gerade klein war, exponentiell wachsen. Eine gute Ausbildung ist die Grundlage für die berufliche Zukunft junger Menschen und die Fachkräftesicherung in Deutschland.

Unterstützung vom Bundesarbeitsministerium

Das hat auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erkannt und mit Beginn des neuen Ausbildungsjahrs ein Förderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen aufgelegt. Für dieses Bundesprogramm stehen insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung. Betriebe, die jungen Menschen eine Perspektive geben und ihr Ausbildungsniveau halten, werden beispielsweise mit 2.000 Euro pro Ausbildungsplatz unterstützt. Wer das Ausbildungsniveau steigert, erhält 3.000 Euro für jeden zusätzlichen Azubi.

Das allein aber dürfte nicht ausreichen, um junge Menschen für unsere Berufswelt zu begeistern. Wir müssen mithalten im Wettbewerb um den Nachwuchs – und wir müssen punkten mit persönlichem Einsatz. Immer öfter erhalte ich aus unserem Berufsstand die Rückmeldung, dass wir unser Image aufpolieren müssen, um für junge Fachkräfte interessant zu sein. Vielleicht hilft hier schon der persönliche Erfahrungsbericht im Bekanntenkreis über die Arbeit in der Kanzlei – oder das Anbieten von Praktika für Jugendliche oder Schüler – und möglicherweise auch die Präsenz in sozialen Medien wie Instagram, jedoch nur dann, wenn es für Sie eine authentisch machbare Variante ist.

Die Arbeit in einer Kanzlei kann für junge Leute in mehrfacher Hinsicht gerade jetzt spannend sein. Denn steuerliche Berater und ihre Mitarbeiter sind die Lotsen in der Krise, sie helfen anderen, die gegenwärtige Situation gut zu meistern. Zugleich haben viele Kanzleien die Chance genutzt, ihre Prozesse digital zu gestalten, und sind dabei ein gutes Stück vorangekommen auf dem Weg in die digitale Zukunft. Krisensicher in mehrfacher Hinsicht – dieses Ass können und sollten Kanzleien im Wettbewerb um die Talente ausspielen.

DR. ROBERT MAYR
CEO der DATEV eG

Nürnberg im August 2020

FOLGEN SIE MIR

twitter.com/Dr_Robert_Mayr
und
www.linkedin.com/in/dr-robert-mayr

Die Qual der Wahl

Stiftungen | Einen angehenden Stifter können diverse Motive antreiben – gemeinnützige Ziele, der Wunsch nach finanzieller Absicherung der Familie oder der Wunsch nach Erhalt des Unternehmens. Für die Umsetzung dieser Pläne und deren Gestaltung gibt es mehrere Optionen.

Autor: Andreas Hintermayer

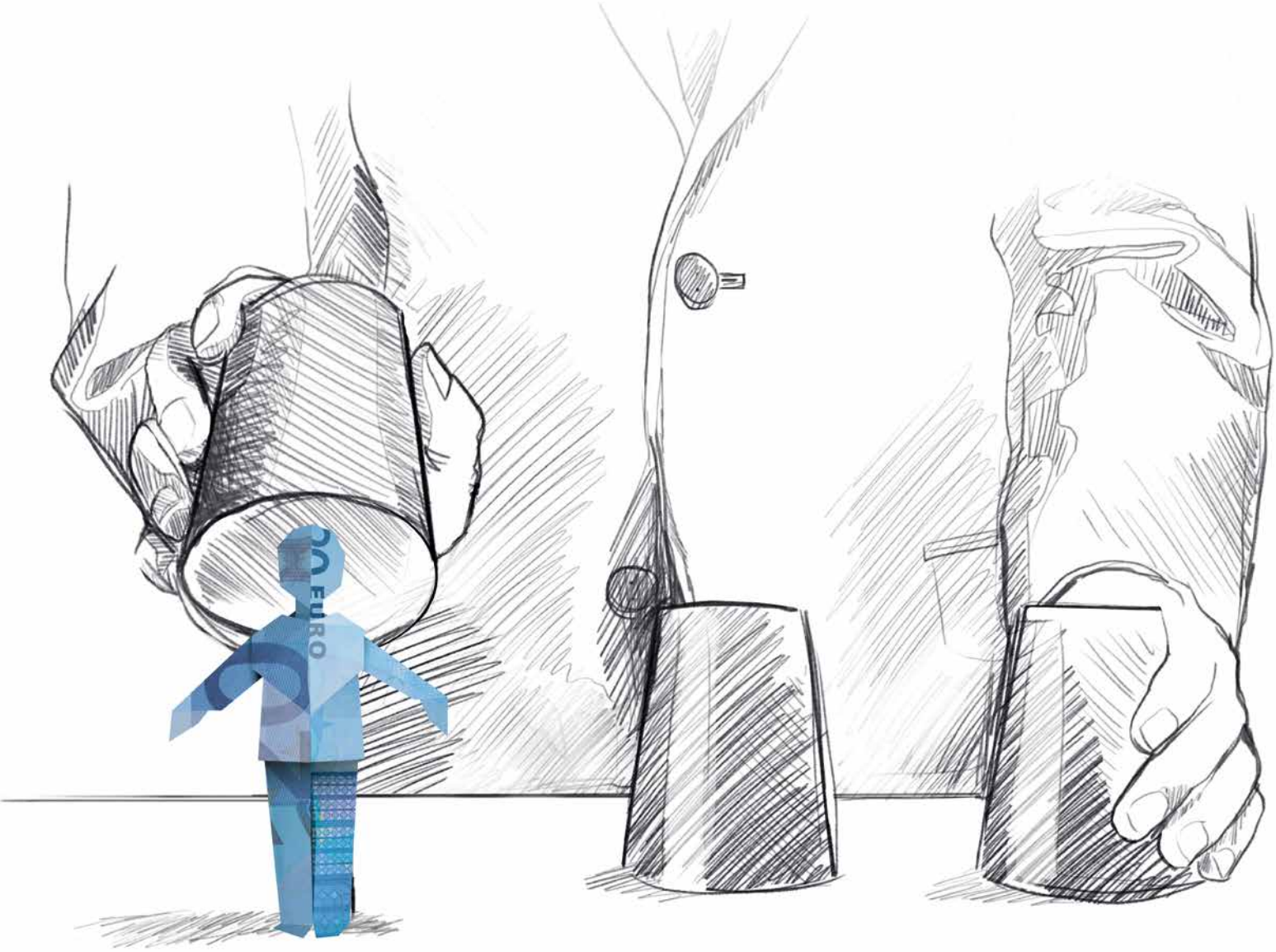

Wenn man von Stiftungen spricht, hat der Mandant vor allem das Bild der rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung des bürgerlichen Rechts vor Augen. Diese Stiftungen bilden sicherlich auch den größten Anteil aller Stiftungen in Deutschland. Daneben existiert auch eine Vielzahl von kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Stiftungen. Außerdem sind die nicht rechtsfähigen Treuhandstiftungen zu berücksichtigen, die insbesondere bei kleineren Vermögen oder Stiftungen auf Zeit eine interessante Alternative sind. Überhaupt ist der Begriff der Stiftung nicht auf eine bestimmte Rechtsform festgelegt. Daher gibt

es neben den Vorgenannten zum Beispiel auch Stiftungsvereine oder Stiftungs-GmbHs. Die Errichtung einer Stiftung setzt ein gewisses Grundstockvermögen voraus. Außerdem muss die Stiftung mit einer eigenen Organisation ausgestattet sein, um dauerhaft den Stiftungszweck verfolgen zu können. Viele Mandanten wollen das, ohne die vorstehenden Anforderungen zu erfüllen. Dann ist über Alternativen nachzudenken.

Zustiftung

Durch die Zustiftung wird eine schon bestehende (gemeinnützige) Stiftung begünstigt. Die Zustiftung erhöht das Vermögen dieser Stiftung dauerhaft. Dabei sollte eine Stiftung gewählt werden, die sowieso die Zwecke des Stifters verfolgt. Ab einer entsprechenden Höhe kann mit der Empfängerstiftung auch eine Vereinbarung getroffen werden, wonach die Erträge aus der Zustiftung dauerhaft für konkret bezeichnete Ziele des Zustifters verwendet werden und beispielsweise auch der Zustifter namentlich benannt wird. Dadurch erreicht man eine gewisse Verselbstständigung der Zustiftung, ohne eine eigene Stiftungsorganisation aufbauen zu müssen. Dabei muss allerdings der Zweck der schon existierenden Stiftung die vom Mandanten verfolgten Ziele umfassen. Beispiel: Die Stiftung verfolgt den Zweck des Tierschutzes und die Mandantin will gezielt Katzen helfen. Die Stiftung betreibt ein Tierheim und errichtet dort ein Katzenhaus. Name und Bild der Mandantin werden an prominenter Stelle am Haus angebracht.

Treuhandstiftung

Die Treuhandstiftung ist keine rechtsfähige Stiftung, sondern eine Vereinbarung mit einem Träger, etwa einer anderen Stiftung oder einem Unternehmen. Der Träger erhält vom Stifter ein Treuhandvermögen zur Verfügung gestellt und verpflichtet sich, die Erträge daraus auf Dauer für den Stiftungszweck zu verwenden. Die gemeinnützige Treuhandstiftung ist ebenfalls steuerbegünstigt.

Verbrauchsstiftung

Die rechtsfähige Stiftung ist grundsätzlich darauf angelegt, ewig das Stiftungsvermögen zu verwalten und aus dessen Erträgen den Stiftungszweck zu verfolgen. Gerade bei geringen Erträgen kann die Verbrauchsstiftung eine interessante Alternative sein. Die Verbrauchsstiftung ist eine echte rechtsfähige Stiftung. Anders als die ewige Stiftung verwendet sie aber nicht nur die Erträge ihres Vermögens, sondern verbraucht auch das Vermögen selbst im Verlauf von mindestens zehn Jahren für den Stiftungszweck. Zu beachten ist bei der Verbrauchsstiftung aber, dass hier nur ein Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in Betracht kommt, nicht auch nach § 10b Abs. 1a EStG.

Gerade bei geringen Erträgen kann die Verbrauchsstiftung eine interessante Alternative sein.

Motive für die Errichtung

Die Motive zur Errichtung von Stiftungen sind vielfältig. Dennoch lassen sich drei Hauptgruppen als wesentliche Fallgruppen für die Errichtung von Stiftungen festhalten:

1. Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Motive (insbesondere die steuerbegünstigenden Zwecke nach §§ 51ff. Abgabenordnung – AO) sind für den Löwenanteil aller Stiftungserrichtungen verantwortlich.
2. Der Wunsch nach einer dauerhaften finanziellen Absicherung der Familie, losgelöst von Einzelinteressen. Die Interessen der Familienangehörigen können vielfältig in der Satzung berücksichtigt werden, zum Beispiel durch Stellung des Vorstands oder eines Familienbeirats.
3. Das Ziel, ein selbst oder von der Familie über viele Generationen aufgebautes Familienunternehmen langfristig zu erhalten und damit das eigene Lebenswerk zu sichern.

Die Errichtung einer Stiftung

Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts erfolgt durch das (privatrechtliche) Stiftungsgeschäft sowie die anschließende staatliche Anerkennung. Im Stiftungsgeschäft legt der Stifter Name und Zweck der Stiftung fest, benennt den ersten Vorstand und verpflichtet sich, die Stiftung mit einem bestimmten Vermögen auszustatten. Teil des Stiftungsgeschäfts ist außerdem die spätere Satzung der Stiftung. Diese regelt die Details der Stiftungsorganisation, wie beispielsweise den Sitz der Stiftung, Details über die Zweckverfolgung, die Geschäftsführung und Vertretung. Wenn neben dem Vorstand weitere Organe bestellt werden sollen, zum Beispiel ein Kuratorium oder ein Aufsichtsrat, muss auch das detailliert in der Satzung geregelt sein. Dabei werden vor allem an den Stiftungszweck sowie die Maßnahmen zur Zweckverfolgung hohe Ansprüche gestellt. Hier muss der Stifter klare Vorgaben machen und die Ziele definieren. Der Stifter kann dabei den Stiftungszweck frei bestimmen. Insbesondere muss der Stiftungszweck nicht, auch nicht teilweise das Gemeinwohl fördern. Nach § 80 Abs. 2 BGB ist es lediglich erforderlich, dass der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Die Stiftung kann auch unterschiedliche Zwecke nebeneinander oder sich ablösende, befristete oder bedingte Zwecke verfolgen. Die Stiftung entsteht durch die staatliche Anerkennung. Zuständig ist die jeweilige Stiftungsaufsicht am Sitz der Stiftung. Mit der Anerkennung entsteht die Stiftung als eigenständige und vom Stifter unabhängige juristische Person. Der Stifter kann sich zwar Sonderrechte, wie zum Beispiel Satzungsänderungen, zu seinen Lebzeiten vorbehalten. Eine Änderung des Zwecks ist

aber grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Stiftungsaufsicht prüft die Satzung detailliert und macht Verbesserungsvorschläge. Es empfiehlt sich, bereits im Vorfeld einer Stiftungserrichtung mit der Stiftungsaufsicht den Satzungsentwurf abzustimmen. Ferner überwacht die Aufsicht die Vermögensausstattung genau und macht auch hierzu Vorgaben. Stiftungen werden nur anerkannt, wenn sie mit ausreichend hohem und ertragbringendem Vermögen ausgestattet sind. Die Höhe des Vermögens richtet sich nach dem Zweck.

Errichtung von Todes wegen

Neben der Errichtung einer Stiftung durch Stiftungsgeschäft kommt auch die Errichtung von Todes wegen durch Testament oder Erbvertrag in Betracht. Viele Mandanten wünschen die Errichtung einer Stiftung erst nach ihrem Ableben. Diese Lösung ist aber verglichen mit der Errichtung unter Lebenden suboptimal. Die Stiftungserrichtung erfordert eine weitreichende Abstimmung mit dem Stifter. Wird die Stiftung erst nach seinem Tod errichtet, besteht die Gefahr, dass wichtige Fragen nicht mehr zweifelsfrei beantwortet werden können. Zwar wird regelmäßig mit der Stiftung von Todes wegen die Testamentsvollstreckung angeordnet. Außerdem kann auch die Stiftungssatzung bereits im Testament enthalten sein. Dennoch können im Zuge der Errichtung der Stiftung und mit Beginn der Tätigkeit des ersten Vorstands Fragen auftreten, die nur der Stifter beantworten kann. Außerdem nimmt der Stifter sich bei der Errichtung von Todes wegen die Möglichkeit, selbst noch mitzuerleben, wie seine Stiftung Gutes tut.

Die unternehmensverbundene Stiftung

Die rechtsfähigen Stiftungen sind auf eine dauerhafte, von Einzelpersonen unabhängige Vermögensverwaltung angelegt. Die Stiftung eignet sich daher gut, um einem Unternehmen Stabilität zu verleihen. Durch die Übertragung eines Teils oder aller Anteile an einem Unternehmen können insbesondere bei fehlenden oder nicht qualifizierten Erben die Nachfolge gesichert sowie die eigenen Vorstellungen des Unternehmers bezüglich der Unternehmensführung verewigt werden. Dabei kann der Zweck der Stiftung gemeinnützig sein. Denkbar ist aber auch eine Familienstiftung, die Familienangehörige unterstützt, die selbst nichts mit dem Unternehmen zu tun haben.

Sonderfall Doppelstiftung

Die unterschiedlichen Ziele der Sicherung einer Familie oder der Unternehmensfortführung sowie der Förderung gemeinnütziger Zwecke lassen sich durch ein Doppelstiftungsmodell verbinden. Dadurch wird zusätzlich der Steuervorteil einer gemeinnützigen Stiftung mit einer Familienstiftung kombiniert. Zur Errichtung einer Doppelstiftung überträgt der Stifter einen Teil seiner Gesellschaftsanteile an einer GmbH oder GmbH & Co. KG auf eine gemeinnützige Stiftung und die restlichen Gesellschaftsanteile auf eine Familienstiftung. Die Unternehmensführung liegt bei der Familienstiftung. Im Übrigen kann in beiden Stiftungen weitgehend organisatorische Übereinstimmung bestehen. Die beiden Stiftungen verfolgen mit den Unternehmenserträgen unterschiedliche Zwecke. Durch die Doppelstiftung erreicht man zum einen die Förderung gemeinnütziger Zwecke und zum anderen die Absicherung des Familienvermögens und -einkommens. Dieses Modell der Doppelstiftung lässt sich zusätzlich noch steuerlich optimieren durch inkongruente Gewinnausschüttungen und Stimmrechte. Gesellschaftsrechtlich können zum Beispiel bei der GmbH die beiden Geschäftsanteile mit unterschiedlich hohen Stimm- und Gewinnbezugsrechten ausgestattet werden. Auch ein völlig stimmrechtsloser Anteil wäre zulässig. In dem oben dargestellten Grundfall könnte beispielsweise die gemeinnützige Stiftung mit 70 Prozent am Vermögen beteiligt sein, aber nur 20 Prozent des Gewinns und null Prozent Stimmrecht haben. Umgekehrt wäre die Familienstiftung mit 30 Prozent am Vermögen beteiligt, hätte aber 80 Prozent des Gewinnanteils und 100 Prozent Stimmrecht. Diese Gestaltungen werden in gewissen Grenzen auch steuerlich anerkannt, sodass die Doppelstiftung auch zur Optimierung der Erbschaftsteuer in Betracht kommt. Allerdings ist gerade bei Stiftungsgestaltungen darauf zu achten, dass diese langfristig dem Erhalt eines Unternehmens oder der Absicherung einer Familie über Generationen dienen sollen. Kurzfristige steuerliche Vorteile sind zwar durchaus interessant, dürfen aber nicht den Blick auf die langfristige Sinnhaftigkeit der Konstruktion verstellen. In der Praxis existieren viele unterschiedliche Varianten des vorstehend dargestellten Grundmodells einer Doppelstiftung. Am bekanntesten dürfte die Firma Robert Bosch GmbH sein. Die Anteile an der Firma Bosch hält zu mehr als 90 Prozent eine gemeinnützige Stiftung, die aber kein Stimmrecht hat. Das Stimmrecht hält zu über 90 Prozent eine Gesellschaft der aktiven und ehemaligen Manager von Bosch, die wiederum nur einen sehr geringen Anteil am Vermögen und Gewinn der Firma Bosch hält. Die restlichen Anteile werden von der Familie des Gründers gehalten. Diese Konstruktion existiert seit mehr als 50 Jahren und beweist, dass unternehmensverbundene Stiftungen durchaus eine sinnvolle Lösung zur dauerhaften Sicherung eines erfolgreichen Unternehmens sein können. ●

ANDREAS HINTERMAYER
Rechtsanwalt bei Ecovis

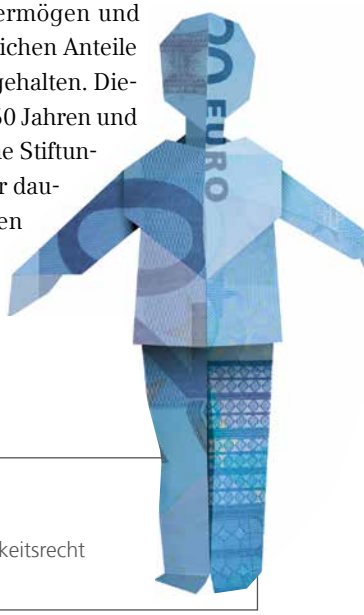

Fotos: deepblue4you/Getty Images

MEHR DAZU

Lernvideo online „Gemeinnützigkeitsrecht kompakt", Art.-Nr. 78818

Berechtigte Akteure

Mitteilungspflichten | Nach Einführung des Transparenzregisters ist nun auch zu klären, wer alles bei einer Familienstiftung als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen und gegenüber diesem Register zu melden ist.

Autorin: Dr. Anne Mushardt

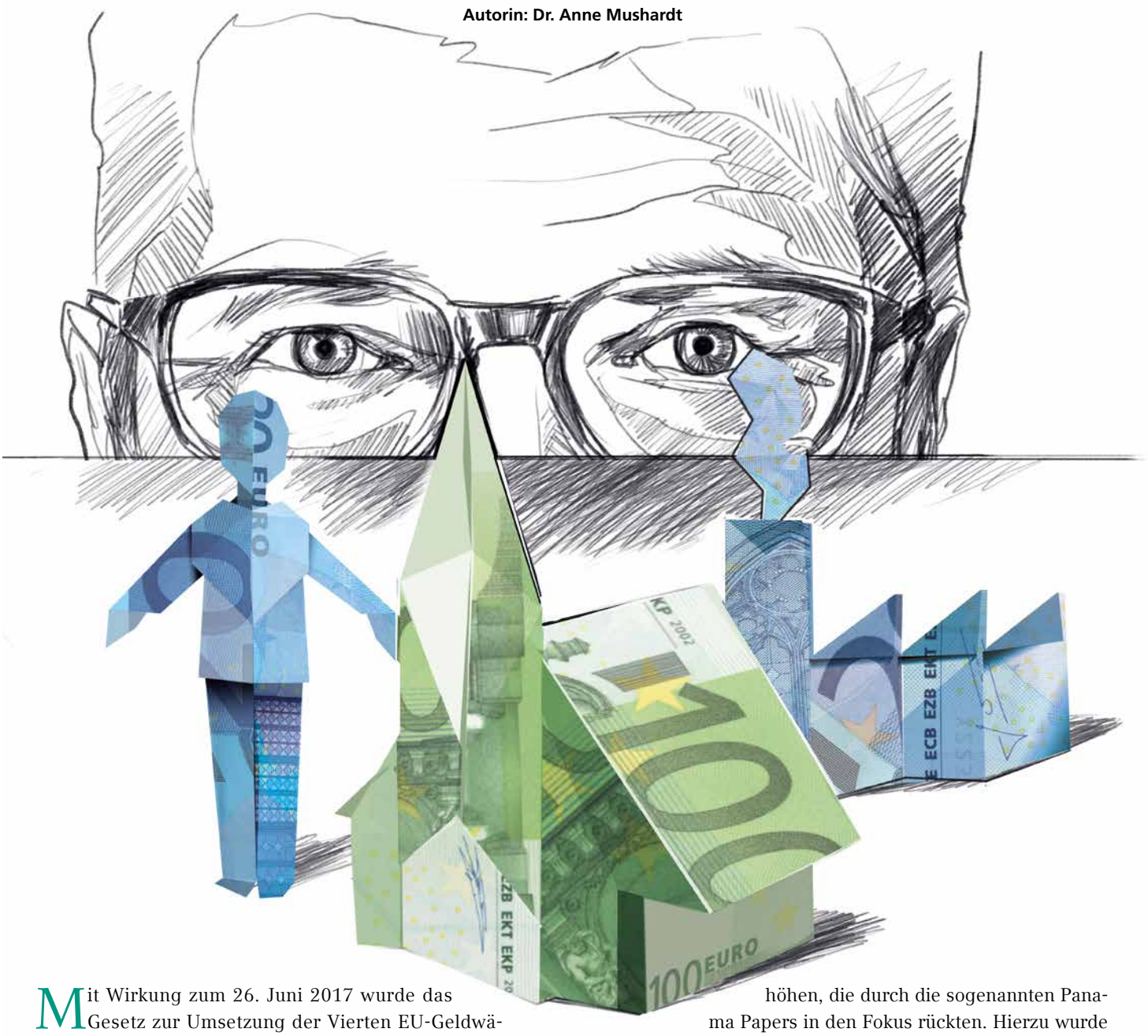

Mit Wirkung zum 26. Juni 2017 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie verabschiedet, das unter anderem umfassende Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) vorsieht. Ziel und Intention sind, die Nutzung nationaler Finanzsysteme zur Terrorismusfinanzierung zu verhindern, die organisierte Kriminalität und Geldwäsche zu bekämpfen sowie die Transparenz von verschachtelten Unternehmenskonstruktionen zu erhöhen, die durch die sogenannten Panama Papers in den Fokus rückten. Hierzu wurde das Transparenzregister eingeführt, in welches die natürlichen Personen eingetragen werden sollen, die mit maßgeblicher Beteiligung hinter einem Unternehmen beziehungsweise einer Unternehmensgruppe stehen und diese kontrollieren – die sogenannten wirtschaftlich Berechtigten. Stiftungen unterscheiden sich jedoch maßgeblich von anderen Unternehmens-

konstruktionen, denn durch das Stiftungsgeschäft löst sich das Stiftungsvermögen vom Stifter und verselbstständigt sich. Es gibt keine Gesellschafter, die Kontrolle ausüben könnten. Die Begünstigten, etwa die Familie des Stifters, mögen zwar einen Nutzen aus dem Stiftungsvermögen ziehen, aus ihrer Position leitet sich aber keine Kontrolle über die Stiftung ab. Wer also gilt bei der Stiftung als wirtschaftlich Berechtigter?

Transparenzpflichtige Einheiten

Die Mitteilungspflicht zum Transparenzregister betrifft gemäß § 19 GwG Vereinigungen und bestimmte Rechtsgestaltungen. Vereinigungen in diesem Sinne sind alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften (§ 20 Abs. 1 GwG). Hierzu zählen insbesondere Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften, aber auch rechtsfähige Stiftungen, Vereine und Partnerschaftsgesellschaften. Als bestimmte Rechtsgestaltungen werden in § 21 GwG Trusts, nicht rechtsfähige eigennützige Stiftungen und sämtliche Rechtsgestaltungen bezeichnet, deren Funktion und Struktur diesen Einheiten entspricht.

Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigter ist gemäß § 3 GwG diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die jeweilige Vereinigung steht. Denn diese Person beeinflusst letztlich die Kapitalströme, die für Zwecke der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung umgeleitet werden können. Wirtschaftlich Berechtigter kann nur eine natürliche Person sein. Somit sind mehrstufige Beteiligungsstrukturen zu durchleuchten bis zu den hinter ihnen stehenden natürlichen Personen. Bei Vereinigungen zählt als wirtschaftlich berechtigt, wer mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Der Begriff der Kontrolle richtet sich nach § 290 Abs. 2 bis 4 Handelsgesetzbuch (HGB). Damit ist wirtschaftlich Berechtigter, wer direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss auf die jeweilige Gesellschaft nehmen kann. Dass der Kontrollgedanke bei einer Stiftung nicht passt, ist offensichtlich: Weder gibt es Kapitalanteile noch Stimmrechte. Der Gesetzgeber hat dies bedacht und die rechtsfähigen Stiftungen von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen.

Mitteilungspflichtige Angaben

Die Mitteilung zum Transparenzregister muss Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Wohnort des jeweilig wirtschaftlich Berechtigten enthalten sowie die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Die Übermittlung der Angaben kann nur elektronisch über das Online-Portal des Registers erfolgen.

Mitteilungsfiktion

Die Mitteilungspflicht gilt gemäß § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits zutreffend und vollständig aus Dokumenten und Eintragungen in anderen Registern, insbesondere dem Handelsregister, ergeben, wobei deren umfassende elektronische Abrufbarkeit gewährleistet sein muss. Hierdurch sollen unnötige Mehrfachmeldungen vermieden und der Bürokratieaufwand für die Unternehmen reduziert werden.

Die Übermittlung der Angaben kann nur elektronisch über das Online-Portal des Registers erfolgen.

Besonderheiten der (Familien-) Stiftung

Die rechtsfähige Stiftung als juristische Person des Privatrechts weist bereits in ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur Besonderheiten auf, die sie von Kapital- oder Personengesellschaften unterscheidet. So wird sie nicht von einer oder mehreren Personen gegründet, sondern entsteht durch die Anordnung (Anerkennung) der zuständigen Landesbehörde im Zuge des Stiftungsgeschäfts. Es verselbstständigt sich das gestiftete Vermögen unter einem Rechtsträger, der keine Gesellschafter und keine Mitglieder kennt. Der Stifter bestimmt zwar den Zweck im Stiftungsgeschäft, die Stiftung beziehungsweise das gestiftete Vermögen sind aber vom Stifter losgelöst und seinem Zugriff weitgehend entzogen.

Sonderregelung für rechtsfähige Stiftungen

Der Gesetzgeber hat daher eine Sonderregelung für rechtsfähige Stiftungen getroffen, die zu einer breiten Mitteilungspflicht führt. Als wirtschaftlich Berechtigte sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG zunächst alle Mitglieder des Stiftungsvorstands mitzuteilen. Ob ein Vorstandsmitglied haupt- oder ehrenamtlich tätig wird und persönlichen Profit aus der Stiftung ziehen könnte, spielt hierbei keine Rolle. Alle Vorstandsmitglieder der Stiftung sind uneingeschränkt als wirtschaftlich Berechtigte anzusehen, denn sie leiten die Stiftung und lenken die Kapitalströme. Daneben gelten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG alle als Begünstigte bestimmten Personen als wirtschaftlich Berechtigte. Laut Angaben des Bundesverwaltungsamts (BVA) in den FAQ zum Transparenzregister sollen das die Destinäre sein, die in

Fotos: deepblue4you; acilo/Getty Images

der Satzung namentlich als Begünstigte bezeichnet wurden oder die zumindest als solche aufgrund der Satzungsbestimmung identifizierbar sind. Bei einer Familienstiftung, die grundsätzlich eigennützig und nicht gemeinnützig ist, werden die begünstigten Personen(-Gruppen) stets ausdrücklich in der Stiftungssatzung bestimmt. Diese Regelung ist für die Mitteilungspflichten heranzuziehen. Auch bis dato nicht näher bezeichnete Begünstigte, zu deren Gunsten das Stiftungsvermögen verwaltet oder verteilt wird, sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG mitzuteilen. Laut Angaben des Bundesverwaltungsamts (BVA) ist diese Gruppe von künftigen, noch unbekannten Begünstigten gegenüber dem Transparenzregister so zu benennen, wie sie im Stiftungsgeschäft bezeichnet wurden. Denkbar wäre dies bei einer Familienstiftung beispielsweise für die noch nicht geborenen Abkömmlinge des Stifters – je nach Ausgestaltung der Satzung. Ferner erfasst § 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigte die natürlichen Personen, die beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung/-verteilung der Stiftung nehmen können. In der Regel ist das der Stiftungsvorstand, der per se als wirtschaftlich Berechtigter gilt. Dieser Tatbestand dürfte bei einer Stiftung nur in Ausnahmefällen einschlägig sein, wenn daneben weitere Stiftungsorgane, etwa ein Stiftungsrat, existieren, die laut Satzung mit derartig weitgehenden Befugnissen ausgestattet wurden. Diese Gremien bestehen jedoch in der Regel aus mehreren Personen und unterliegen einer kollektiven Willensbildung. Es muss daher in einer nächsten Stufe anhand des Einzelfalls geprüft werden, ob einer einzelnen natürlichen Person in dem Gremium so viel Einfluss zukommt, dass sich ihr alleiniger Wille in diesem Gremium als stets beherrschend durchsetzt. Im Gegensatz dazu ist der Stifter nach Angaben des BVA nicht selbst wirtschaftlich Berechtigter, sofern er nicht in eine der vorbenannten Kategorien fällt, etwa als Begünstigter.

Beteiligung an anderen Unternehmen

Wenn eine (Familien-)Stiftung an einem anderen Unternehmen, einer transparenzpflichtigen Vereinigung im Sinne des § 20 GwG, beteiligt ist, stellt sich die Frage, wer (mittelbar) wirtschaftlich Berechtigter dieses Tochterunternehmens ist. Ein Durchregieren eines mittelbaren Gesellschafters kraft Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit, wie es § 3 Abs. 2 GwG vorsieht, gibt es bei einer Stiftung nicht. Nach Angaben des BVA in den FAQ kommt es darauf an, ob die Stiftung erstens selbst mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Tochtergesellschaft hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle auf diese ausübt und zweitens ob eine natürliche Person einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GwG auf die Stiftung ausüben kann. Diese natürliche Person, die die Stiftung beherrscht, wäre dann als wirtschaftlich Berechtigter der Tochtergesellschaft zu melden. Das soll laut BVA insbesondere dann erfolgen, wenn der Stiftungsvorstand nur aus einer einzigen natürlichen Person besteht. In allen anderen Fällen ist die Situation jedoch leider mehr als unklar. Es ist die Satzungsregelung zur Willensbildung des Vorstands als Kollegialorgan zu prüfen, ob einer einzelnen natürlichen Person so ein weitgehender Einfluss zukommt oder nicht.

Verstoß gegen die Mitteilungspflichten

Das Transparenzregister wird vom BVA geführt, das auch die zuständige Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Mitteilungspflichten ist. Verletzt eine transparenzpflichtige Gesellschaft ihre Mitteilungspflicht, drohen sowohl ein Bußgeld (§ 56 GwG) als auch eine Veröffentlichung des Verstoßes auf der Homepage des BVA (§ 57 GwG). Das Bußgeld berechnet sich nach mehreren Faktoren: dem subjektiven Faktor (leichtfertiger oder vorsätzlicher Verstoß), dem wirtschaftlichen Faktor (Leistungsfähigkeit der Gesellschaft), der Intensität des Verstoßes (Regelverstoß oder schwerwiegender Verstoß) sowie dem Ermessen der Behörde, die Bußgeldsumme im Einzelfall aus besonderen Gründen herauf- oder herabzusetzen. Die Mindesthöhe des Bußgelds beträgt 50 Euro, die maximale Höhe liegt bei fünf Millionen Euro oder zehn Prozent des Gesamtumsatzes des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs – eine durchaus empfindliche Sanktion. Ist ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht mit einem bestandskräftigen Bußgeldbescheid geahndet worden, muss das BVA gemäß § 57 GwG diesen Bescheid auf ihrer Homepage für die Dauer von fünf Jahren veröffentlichen (naming and shaming). Bezeichnet werden darin neben der Art des Verstoßes auch die dafür verantwortlichen Personen.

Ausblick

Perspektivisch sind die Neuerungen des Änderungsgesetzes zur Fünften EU-Geldwäscherichtlinie im Blick zu behalten. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Transparenzregister auf jedermann erweitert, indem fortan grundsätzlich kein berechtigtes Interesse mehr hierfür angeführt zu werden braucht. Schließlich rückt auch eine Vernetzung der nationalen Register zu einem europäischen Transparenz-Register die wirtschaftlich Berechtigten zunehmend ins öffentliche Rampenlicht. ●

DR. ANNE MUSHARDT
Rechtsanwältin und Wirtschaftsjuristin an der Universität Bayreuth sowie Associate Partner bei Rödl & Partner am Standort Nürnberg

MEHR DAZU

Präsenzseminar „Rechnungslegung und Prüfung von gemeinnützigen Stiftungen", Art.-Nr. 70607

Transparent oder intransparent?

Ausländische Stiftungen und Trusts | Mit Blick auf die steuerliche Behandlung ist zunächst von grundsätzlicher Bedeutung, wie das Unternehmen zu qualifizieren ist – vergleichbar einer Treuhand oder als sogenanntes intransparentes Gebilde.

Autor: John Büttner

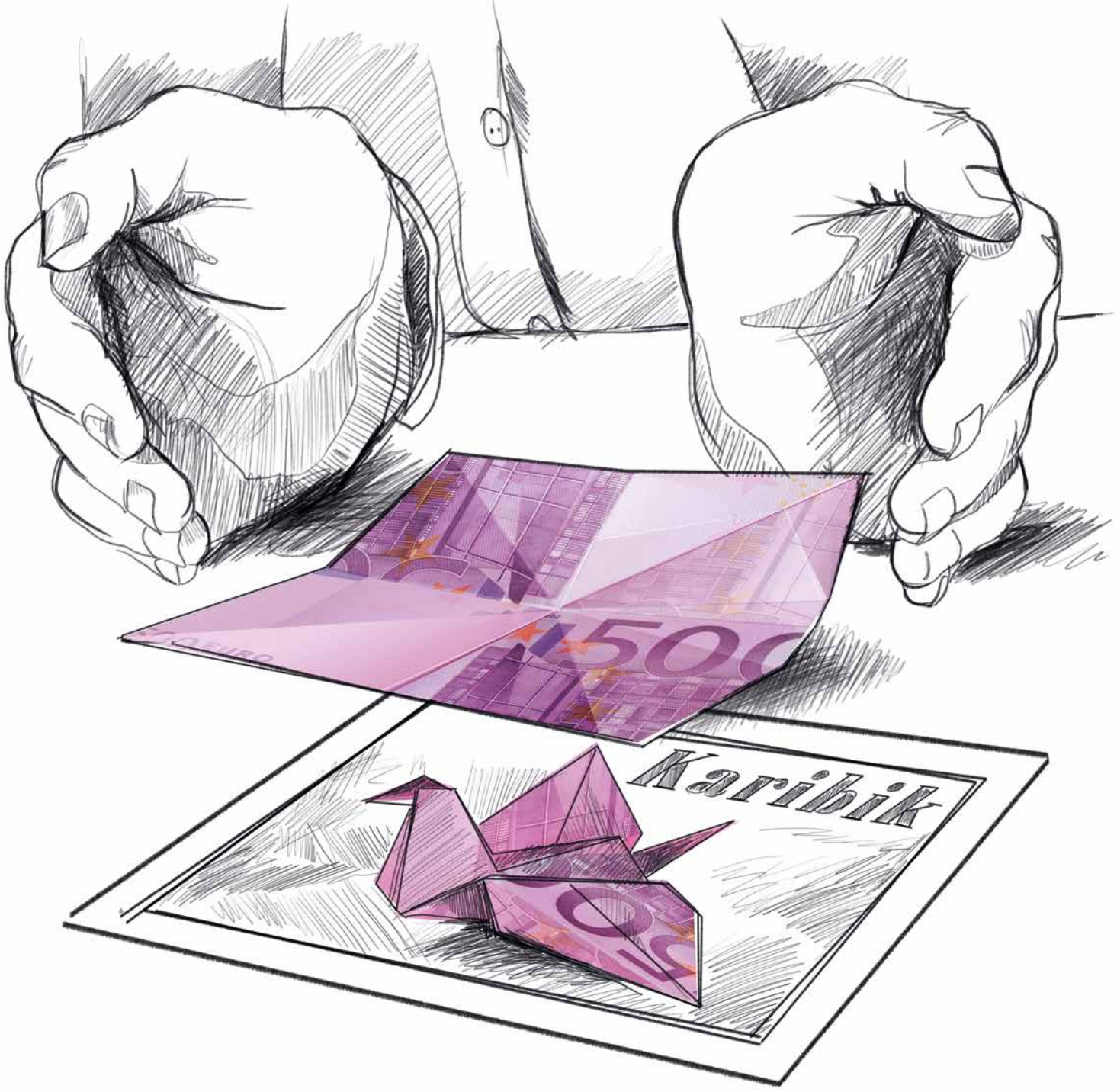

Soweit die Stiftung oder ein Trust als transparentes Gebilde einzustufen ist, werden die Einkünfte unmittelbar dem wirtschaftlichen Eigentümer zugerechnet. Ist die Stiftung oder der Trust jedoch als ein intransparentes Gebilde zu qualifizieren, kann es grundsätzlich eigene Einkünfte gemäß §§ 1, 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erzielen, wobei Sitz und Geschäftsleitung jedoch in der Regel im Ausland liegen.

Die Prüfung der Frage, ob ein Trust beziehungsweise eine ausländische Stiftung als transparent oder intransparent eingestuft werden muss, erfolgt grundsätzlich auf der Basis des Trust Agreements sowie der jeweiligen Stiftungssatzung nebst gegebenenfalls etwaiger sonstiger Mandatsverträge anhand eines Typenvergleichs. Je mehr Einflussrechte dem Stifter oder dem Settlor (Errichter des Trusts) eingeräumt werden, desto eher wird von einer transparenten Organisationsform auszugehen sein. Denn um als intransparent eingestuft werden zu können, muss die ausländische Stiftung oder der Trust regelmäßig mit einer juristischen Person im Sinne des § 1 KStG vergleichbar sein.

> Die Besteuerung erfolgt auf der Basis einer fiktiven Zurechnung entsprechend dem jeweiligen Anteil.

Intransparente Stiftungen oder Trusts

Kann die ausländische Stiftung oder der Trust als intransparent angesehen werden, kommt eine unbeschränkte Steuerpflicht nur dann in Betracht, wenn sich der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland befindet. Andernfalls kommt gegebenenfalls subsidiär lediglich eine beschränkte Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 2 KStG zur Anwendung.

Besteuerung von Ausschüttungen

Werden durch ausländische Stiftungen oder Trusts Erträge ausgeschüttet (echte Ertragsausschüttungen) und sind die jeweiligen Begünstigten im Inland steuerpflichtig, so sind diese Erträge der Abgeltungsteuer nebst Solidaritätszuschlag zu unterwerfen [§§ 20 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2, 32d Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)]. Wird die ausländische Stiftung oder der Trust aufgelöst und anschließend das Vermögen ausgekehrt, ist streitig, ob diese Auskehrung von Vermögen sowohl der Einkommensteuer (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 EStG) als auch der Schenkungsteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – ErbStG) unterliegt (siehe hierzu auch Schmidt, Kommentar zum EStG [§ 20 EStG, Rz. 113] sowie Blümich, Kommentar zum EStG [Rz. 339a]). Zu satzungskonformen Zuwendungen sei auf ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofs verwiesen (BFH-Urteil vom 03.07.2019 – II R 6/16).

Thesaurierung von Erträgen

Werden die Erträge nicht ausgeschüttet, können die von dem Trust beziehungsweise der ausländischen Stiftung thesaurierten Erträge gemäß der Vorschrift des § 15 Außensteuergesetz (AStG) trotzdem der deutschen Einkommensbesteuerung unterliegen. Die Besteuerung erfolgt auf der Basis einer fiktiven Zurechnung entsprechend dem jeweiligen Anteil, was unter Umständen und im Einzelfall auch zu Liquiditätsschwierigkeiten führen kann, da Einkünfte der Besteuerung zu unterwerfen sind, die tatsächlich gar nicht zugeflossen sind. Nach § 15 Abs. 1 AStG sind das Vermögen sowie die Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung entweder dem Stifter, seinen Angehörigen oder deren Abkömmlingen zuzurechnen, wobei diese Zurechnung auf der Basis eines Stufenverhältnisses vorzunehmen ist, nach welcher in erster Linie die Zurechnung beim Stifter und in zweiter Linie bei den Bezugs- und Anfallsberechtigten zu erfolgen hat. Voraussetzung für eine Zurechnung der Einkünfte ist, dass der Stifter beziehungsweise die Destinatäre ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Zudem müssen der Stifter, seine Angehörigen und deren Abkömmlinge gemäß § 15 Abs. 2 AStG jedenfalls zu mindestens 50 Prozent bezugs- oder anfallsberechtigt sein, damit von einer Familienstiftung im Sinne des § 15 AStG ausgegangen werden kann. Eine Besteuerung nach § 15 Abs. 1 AStG unterbleibt jedoch (vgl. § 15 Abs. 6 AStG), wenn

- die Familienstiftung ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat und
- nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht des Stifters und der Destinatäre rechtlich und tatsächlich entzogen ist, sowie
- zwischen der BRD und dem Staat, in dem die Familienstiftung ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat, ein qualifiziertes Auskunftsabkommen besteht.

Für Trusts sind die Grundsätze, wie für ausländische Familienstiftungen vorstehend dargestellt, grundsätzlich entsprechend anzuwenden (§ 15 Abs. 4 AStG).

Einkunftsermittlung

Die Einkunftsermittlung für Zwecke der Hinzurechnung der Erträge einer ausländischen Stiftung oder eines Trusts auf der Basis des § 15 AStG wird im Wesentlichen durch dessen Absätze 7 bis 11 abgedeckt. Hiernach erfolgt die Einkunftsermittlung in entsprechender Anwendung des Körperschaftsteuer- und des Einkommensteuergesetzes. Soweit die bezugs- oder anfallsberechtigten Personen natürliche Personen sind, gehören die ihnen gemäß § 15 AStG zuzurechnenden Einkünfte gleichfalls zu den Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG. Gleichwohl findet das Teileinkünfteverfah-

ren beziehungsweise der Abgeltungsteuersatz nur eingeschränkt Anwendung, nämlich nur insoweit, als diese bei unmittelbarem Bezug der zuzurechnenden Einkünfte anzuwenden wären (vgl. § 15 Abs. 8 Satz 2 AStG); für Bezugs- oder Anfallsberechtigte, die ihre Einkünfte nach dem KStG ermitteln, vergleiche § 15 Abs. 8 Satz 3 AStG. Sollten in der Folgezeit Zuwendungen durch die ausländische Stiftung an Personen im Sinne des § 15 Abs. 1 AStG erbracht worden sein, so unterliegen diese Zuwendungen nicht (nochmals) der Einkommensbesteuerung, soweit die den Zuwendungen zugrunde liegenden Einkünfte nachweislich bereits auf der Basis des § 15 Abs. 1 AStG zugerechnet worden sind (zur Anwendbarkeit dieser Vorschrift auch für schenkung- beziehungsweise erbschaftsteuerliche Zwecke vgl. Flick/Wassermeyer/Baumhoff/Schönfeld, § 15 AStG, Anm. 380). Entsprechend § 20 Abs. 1 AStG stehen die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkommenszurechnung des § 15 Abs. 1 und Abs. 4 AStG grundsätzlich nicht entgegen (zu weiteren) Fragen der Einkünfteermittlung (vgl. von Oertzen/Kühn, Praktische Fragen der Einkünfteermittlung von ausländischen Stiftungen und Trusts iRd § 15 AStG, IStR 2016, S. 930ff.).

Erb- und Erbersatzsteuer

Die Errichtung einer ausländischen Stiftung oder eines Trusts kann im Inland ebenfalls zu steuerlichen Konsequenzen führen, wenn ein Anknüpfungspunkt für eine erweitert beschränkte oder eine unbeschränkte Steuerpflicht gegeben ist (§§ 2 Abs. 1 ErbStG, 4 und 2 AStG). Der Tod des Stifters beziehungsweise des Settlors löst bei dem jeweiligen Begünstigten grundsätzlich keine Erbschaftsteuer aus, sofern diesem infolge des Erbfalls keine weitreichenden Verfügungsrechte am Stiftungs- oder Trustvermögen erwachsen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 ErbStG).
Soweit die ausländische Stiftung ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz nicht in Deutschland hat, fällt keine Erbersatzsteuer an.

Gründung beziehungsweise Errichtung

Die Gründung einer ausländischen Familienstiftung sowie die Errichtung eines Trusts gelten im Steuerrecht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG als Schenkung unter Lebenden. Sie unterliegen damit der Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer. Dabei wird die Übertragung grundsätzlich nur dann anerkannt, wenn die ausländische Stiftung oder der Trust als steuerlich intransparent qualifiziert wird. Zudem muss der Stifter beziehungsweise der Settlor über einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verfügen oder deutscher Staatsangehöriger sein und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Errichtung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt haben. Die (Erst-) Ausstattung unterliegt allerdings der nachteiligsten Steuerklasse (§ 15 Abs. 2 ErbStG).

Auflösung einer Stiftung oder eines Trusts

Für in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige unterliegt der Vermögensanfall durch Auflösung einer ausländischen Stiftung oder eines Trusts zunächst der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG). Inwieweit auf diesen Vermögensanfall zusätzlich Einkommensteuer zu erheben ist, ist nach wie vor streitig.

Transparente Stiftungen oder Trusts

Sofern der Stifter beziehungsweise der Settlor bei wirtschaftlicher Betrachtung Eigentümer der Vermögensgegenstände einer ausländischen Stiftung beziehungsweise des Trustvermögens geblieben ist, weil er sich beispielsweise umfassende Rechte vorbehalten oder die Stellung des wirtschaftlichen Eigentümers auf die Begünstigten übertragen hat, wird die ausländische Stiftung oder der Trust aus ertragsteuerlicher Sicht als transparent behandelt (§ 39 Abgabenordnung). Die Erträge sind in diesem Fall unmittelbar entweder vom Stifter beziehungsweise Settlor oder vom jeweiligen Begünstigten nach den allgemeinen Regeln zu versteuern, unabhängig davon, ob Ausschüttungen vorgenommen wurden oder nicht. Erbschaft- beziehungsweise schenkungsteuerlich kann bei ausländischen Stiftungen und Trusts die sofortige Besteuerung anlässlich der Dotation vermieden und der Besteuerungszeitpunkt in die Zukunft verlagert werden, wenn die ausländischen Stiftungen oder Trusts als transparent anzusehen sind. Die Besteuerung des Vermögensübergangs auf die ausländische Einheit ist dann solange aufgeschoben, bis die Sonderrechte des Stifters beziehungsweise Settlors erlöschen. Das ist jedoch grundsätzlich nur bei vertraglichen Ausgestaltungen möglich, bei denen der Stifter oder Settlor jederzeit die Rückübertragung des hingegebenen Vermögens auf sich verlangen kann. ●

JOHN BÜTTNER
Rechtsanwalt in Frankfurt am Main

Fotos: aciio/Getty Images

MEHR DAZU

Präsenzseminar „Stiftungen – Rechtsform mit Zukunft“, Art.-Nr. 73459
Präsenzseminar „Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“, Art.-Nr. 70642

Eine gute Alternative

gGmbH | Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) ist ein Gestaltungsmittel im sogenannten dritten Sektor. Dieser zeichnet sich durch Gemeinwohlorientierung aus und steht für Rechtsformen im Non-Profit-Bereich.

Autor: Dr. Lutz Förster

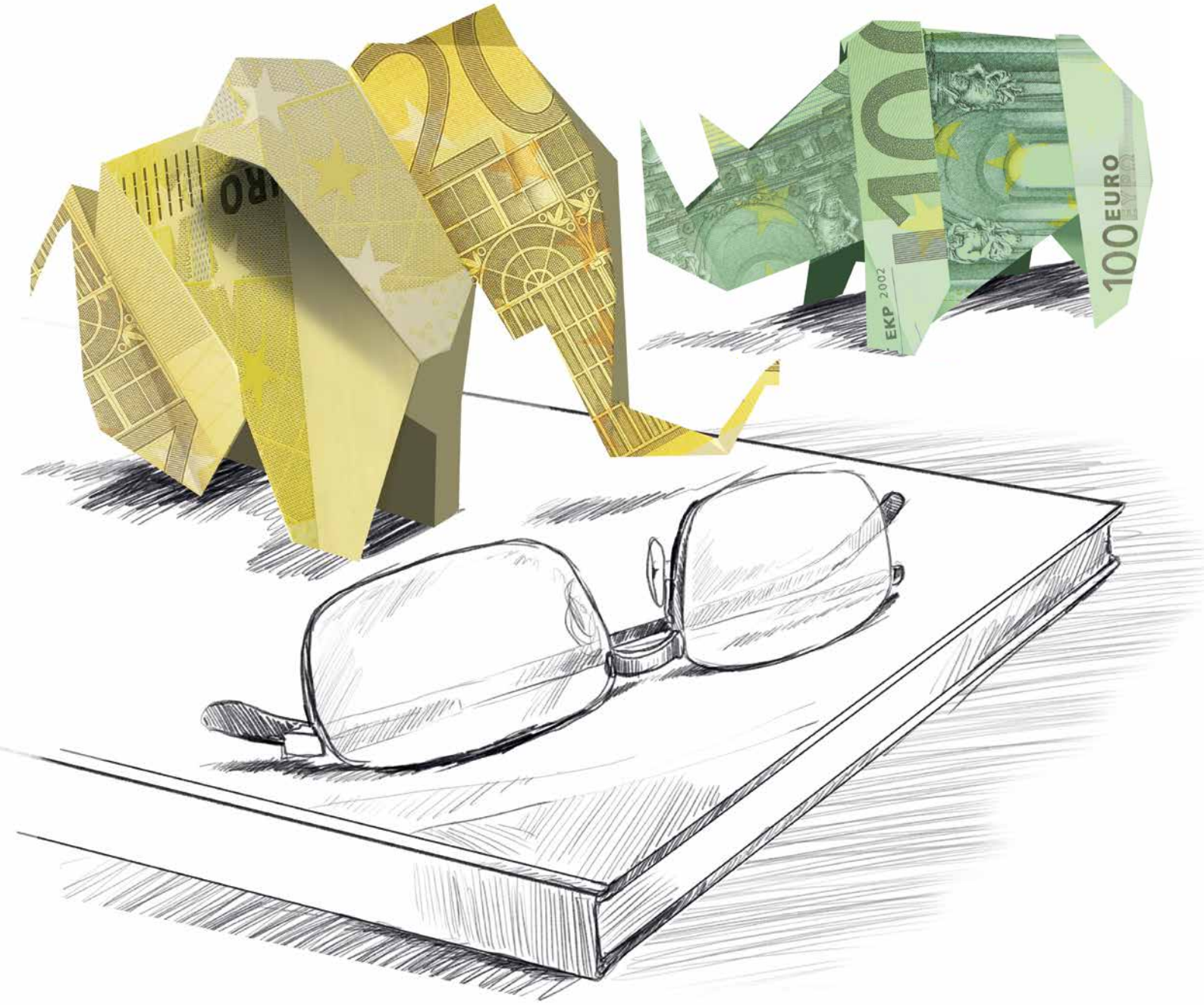

Als klassische und bewährte Rechtsform im dritten Sektor hat sich die Stiftung etabliert. Als juristische Person manifestiert die selbstständige Stiftung den in der Satzung festgelegten Stifterwillen für die Ewigkeit. Der Stifter kann durch die Festlegung eines gemeinnützigen Zwecks Gutes tun und Steuerprivilegien ausnutzen. Für die Ausnutzung dieser Privilegien müssen aber die strengen Anforderungen der §§ 52ff. Abgabenordnung (AO) eingehalten werden. Neben der bewährten Rechtsform einer Stiftung hat sich mittlerweile die gGmbH als ein adäquates Gestaltungsmittel bei einer wirtschaftlichen Betätigung sowie der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken etabliert. Nachfolgend sollen ein kurzer Einblick in die gGmbH als Rechtsform gewährt und etwaige Vor- und Nachteile gegenüber einer gemeinnützigen Stiftung aufgezeigt werden. Die gGmbH unterliegt dabei zunächst den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), wobei deren Ausgestaltung an den Vorgaben der §§ 52ff. AO auszurichten ist.

Gründung

Gemäß § 1 GmbHG kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck eine GmbH durch eine oder mehrere Personen errichtet werden. Haben sich die Personen auf einen gemeinsamen Zweck festgelegt, entsteht zunächst eine Vorgründungsgesellschaft in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder einer offenen Handelsgesellschaft (oHG). Die Gründung kann grundsätzlich formfrei erfolgen. Sofern die Erklärung zur Errichtung einer gGmbH zwischen den Parteien verbindlich erfolgen soll, unterliegt der Vorgründungsvertrag der notariellen Beurkundung. Dadurch verpflichten sich die Personen zur späteren Errichtung der gGmbH. Im Weiteren wird der Gesellschaftsvertrag von ihnen ausgestaltet. Im Vordergrund dieses Vertrags steht eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zielsetzung im Sinne der §§ 52 bis 54 AO. Mit der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, die gemäß § 2 GmbHG zwingend ist, entsteht die sogenannte Vor-gGmbH als Zwischenstadium bis zur Eintragung der gGmbH im Handelsregister (vgl. § 11 Abs. 1 GmbHG). Mit der Eintragung wandelt sich die Vor-GmbH identitätswahrend in eine gGmbH um und wird Formkaufmann kraft Rechtsform (§ 6 HGB).

Satzung Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag bildet die Grundlage und das Herzstück der gGmbH. Gemäß § 3 Abs. 1 GmbHG muss der Gesellschaftsvertrag enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft
2. den Gegenstand des Unternehmens
3. den Betrag des Stammkapitals
4. die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt

Bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags ist zwischen dem Gesellschaftszweck und dem Unternehmensgegenstand zu unterscheiden.

Gesellschaftszweck

Gegenüber der herkömmlichen GmbH muss bei der gGmbH ein Gesellschaftszweck konkretisiert werden. Das heißt, dass der Zweck den gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen im Sinne der §§ 52ff. AO entsprechen muss. Die Festlegung eines Gesellschaftszwecks erfüllt die Funktion eines Buchnachweises bei einer gGmbH, anhand dessen die zuständige Finanzverwaltung prüfen kann, ob die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung vorliegen. Der Gesellschaftsvertrag muss den zu fördernden Zweck im Sinne von § 52 AO benennen sowie den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO entsprechen (vgl. § 59 AO). § 52 Abs. 2 AO enthält beispielsweise einen Katalog von gemeinnützigen Zwecken, die gefördert werden können. Hierzu gehört unter anderem die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Religion, der Jugend- und Altenhilfe oder von Kunst und Kultur. Die mildtätigen beziehungsweise kirchlichen Zwecke werden in §§ 53 und 54 AO näher konkretisiert. Weiterhin müssen die Förderung der Allgemeinheit, die ausschließliche, unmittelbare sowie selbstlose Zweckverfolgung sowie eine Vermögensbindung in der Satzung zum Ausdruck kommen (vgl. §§ 52ff. AO). Schließlich müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung im Gesellschaftsvertrag so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gegeben sind (vgl. § 60 Abs. 1 AO). Die Umsetzung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben in der Satzung ist zwingend. Denn die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie die Erlangung des steuerrechtlichen Sonderstatus hängen von der Umsetzung dieser Vorgaben ab. Um die spätere Anerkennung nicht zu gefährden, empfiehlt es sich, den Gesellschaftsvertrag unter Mitwirkung eines rechtlichen Beraters zu entwerfen und der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Prüfung vorzulegen. Erst danach sollte der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden. Dadurch können gegebenenfalls Schwierigkeiten bei der Anerkennung ausgeräumt und Kosten für eine Neubeurkundung vermieden werden.

Unternehmensgegenstand

Demgegenüber konkretisiert der Unternehmensgegenstand die wirtschaftliche Betätigung der gGmbH und dient der Umsetzung des gemeinnützigen Zwecks. Ein außenste-

hender Dritter kann sich anhand des Unternehmensgegenstands über die Betätigung der gGmbH informieren.

Stammkapital und Gewinnanspruch

Das Stammkapital der gGmbH muss mindestens 25.000 Euro betragen (vgl. § 5 Abs. 1 GmbHG). Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten (vgl. § 5 Abs. 2 GmbHG). Die Einlage eines Geschäftsanteils kann durch den jeweiligen Gesellschafter als Bar-, Sach- oder Mischeinlage erbracht werden. Für die Anmeldung zum Handelsregister muss auf jeden Geschäftsanteil, soweit nicht eine Sacheinlage vereinbart ist, ein Viertel des Nennbetrags eingezahlt werden (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 GmbHG). Insgesamt muss auf das Stammkapital mindestens so viel eingezahlt sein, dass der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Geschäftsanteile, für die Sacheinlagen zu leisten sind, die Hälfte des Mindeststammkapitals von 25.000 Euro erreicht (§ 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHG). Die Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern bestimmt sich, sofern die Satzung keine anderweitige Regelung enthält, nach den Geschäftsanteilen der Gesellschafter. Der Gewinnanspruch des einzelnen Gesellschafters ist bei einer gGmbH im Gesellschaftsvertrag abzubedingen. Das heißt, dass durch eine vertragliche Regelung der Anspruch zu versagen ist. Ein Gewinnanspruch widerspricht der bereits oben genannten selbstlosen Zweckverwendung. Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO dürfen Gesellschafter keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Ein Verstoß hiergegen führt zum Verlust des Gemeinnützigkeitsprivilegs.

Ein außenstehender Dritter kann sich anhand des Unternehmensgegenstands über die Betätigung der gGmbH informieren.

Organe

Notwendige Organe der gGmbH sind die Versammlung und der Geschäftsführer. In der (Gesellschafter-)Versammlung treffen die Gesellschafter ihre Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der gGmbH. Zudem muss die gGmbH durch die Versammlung mindestens einen Geschäftsführer berufen, der die Gesellschaft vertritt (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG). Hat eine Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit), wird sie für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch die Gesellschafter vertreten (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 GmbHG).

Tätigkeitsbereiche und deren Besteuerung

Hinsichtlich ihrer Tätigkeit als steuerbegünstigte Körperschaft kann bei der gGmbH zwischen vier Tätigkeitsbereichen – sogenannten Sphären – differenziert werden:

- Der ideelle Bereich umfasst die Tätigkeit, die der Verwirklichung der in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke dient. Als Einnahmen kommen hier Spenden, Erbschaften oder Zuschüsse der öffentlichen Hand in Betracht. Die Einnahmen unterliegen nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer. Für die Anerkennung als gemeinnützige Rechtsform ist eine Tätigkeit im ideellen Bereich unentbehrlich.
- Der zweite Bereich kann die Vermögensverwaltung sein. Sie liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird, beispielsweise Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird (§ 14 Satz 3 AO). Die so erwirtschafteten Erträge unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.
- Im dritten Bereich kann die gGmbH einen Zweckbetrieb unterhalten. Dies ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der ausschließlich dazu dient, die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke der gGmbH zu erfüllen. Der Zweckbetrieb ist steuerlich privilegiert und unterliegt nicht der Ertragsteuer, wenn die strengen Anforderungen der §§ 65ff. AO eingehalten werden. § 65 AO konkretisiert die Anforderungen an einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb.
- Im vierten Bereich unterhält die gGmbH einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dieser zeichnet sich durch eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit aus, durch die Einnahmen über eine bloße Vermögensverwaltung hinaus erzielt werden und die nicht der Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks dienen (§ 14 Satz 1 AO). Die Körperschaft- beziehungsweise Gewerbesteuer entsteht aber erst, wenn die jährlichen Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer 35.000 Euro im Jahr übersteigen (§ 64 Abs. 3 AO).

Rechtsformvergleich

Die selbstständige gemeinnützige Stiftung ist wie die gGmbH eine juristische Person. Die Voraussetzungen der Errichtung ergeben sich aus den §§ 80ff. BGB. Es bedarf eines Stiftungsgeschäfts des Stifters zu Lebzeiten, oder die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag). Der Stifter manifestiert – so wie die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag – in einer Satzung den gemeinnützigen Zweck. Die Stiftung unterliegt der Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde und der späteren Rechtsaufsicht. Demgegenüber unterliegt die gGmbH keiner Aufsicht, sie entsteht mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Einer Genehmigung bedarf es nicht. Eine rechtsfähige Stiftung ist grundsätzlich durch ihren Ewigkeitscharakter geprägt, wodurch der festgelegte Stifterwille langfristig

erfüllt werden soll. Demgegenüber besteht bei einer gGmbH jederzeit die Möglichkeit der Auflösung. Ein gemeinnütziger Zweck muss nicht langfristig verfolgt werden. § 60 Abs. 1 GmbHG enthält einen beispielhaften Katalog von Auflösungsmöglichkeiten, wie etwa durch Zeitablauf oder Beschluss der Gesellschafter. Im Gegensatz zu einer Stiftung besteht auch die Möglichkeit, dass jederzeit ein Gesellschafter aus der gGmbH ausscheiden kann. In diesem Fall erhält der Gesellschafter den vollen wirtschaftlichen Wert seines Geschäftsanteils zurück, wodurch die Liquidität der gGmbH belastet werden kann. Um das Gemeinnützigkeitsprivileg und die gGmbH in ihrer Vermögenssubstanz zu erhalten, empfiehlt es sich, in der Satzung eine entsprechende Regelung zu treffen, wonach der Gesellschafter beim Ausscheiden nur seinen eingezahlten Kapitalanteil zurückerhält. Ein Abfindungsanspruch ist ebenfalls abzubedingen. Auch ohne Ewigkeitscharakter kann die gGmbH im Einzelfall das flexiblere Gestaltungsinstrument zur Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken darstellen. Bei der gGmbH ist eine Satzungsänderung, die der notariellen Beurkundung unterliegt, durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter jederzeit möglich (§ 53 Abs. 2 GmbHG). Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf hingegen grundsätzlich der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde. Darüber hinaus ist eine Änderung des Stiftungszwecks nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Bei der gGmbH ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wodurch diese flexibler auf wirtschaftliche oder finanzielle Änderungen reagieren kann. Eine Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt vor Änderung des Gesellschaftsvertrags ist zum Erhalt des Gemeinnützigkeitsprivilegs aber empfehlenswert.

Unterschiede bei der Vermögensausstattung

Weiterhin bestehen Unterschiede bei der Vermögensausstattung. Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen auszustatten, damit der gemeinnützige Stiftungszweck langfristig verfolgt werden kann. In der aktuellen Niedrigzinsphase ist eine Grundausstattung von mindestens 100.000 Euro erforderlich. Bei der gGmbH muss das Stammkapital mindestens 25.000 Euro betragen. Gegenüber der Stiftung unterliegt die gGmbH der Buchführung sowie der Bilanzpflicht. Soweit die gGmbH eine Zuwendung durch einen Zuwendungsgeber erhält, kann sie bestimmte steuerrechtliche Gestaltungsmittel nicht ausnutzen. So entfällt etwa bei einem Zuwendungsgeber nicht die Erbschaft- oder Schenkungsteuer, wenn er einen durch Schenkung oder Erbschaft erlangten Vermögensgegenstand innerhalb von 24 Monaten in eine gGmbH einbringt (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – ErbStG). Weiterhin profitiert er nicht von § 10b Abs. 1a Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Danach können Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von §§ 52 bis 54 AO insgesamt innerhalb der in § 10b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG genannten Beträgen abgezogen werden. Voraussetzung ist ein Antrag des Steuerpflichtigen. Sofern die Spenden die Voraussetzungen von § 10b Abs. 1a EStG erfüllen, können sie im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million Euro zum Abzug gebracht werden, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b EStG zusammen veranlagt werden, sogar bis zu einem Gesamtbetrag von zwei Millionen Euro. Diese Regelung gilt ausschließlich für Stiftungen.

Fazit

Die gGmbH stellt als Gestaltungsform eine Alternative zur gemeinnützigen Stiftung dar. Sie zeichnet sich durch ihre Flexibilität in der Willensbildung und der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung gegenüber einer Stiftung aus. Die gGmbH eignet sich insbesondere für Organisationen sozialer Dienstleistungen oder in der Alten- oder Behindertenpflege. Dagegen ist die Stiftung ein geeignetes Gestaltungsmittel, wenn der Stifter langfristig einen oder mehrere konkrete gemeinnützige Zwecke verfolgen will und die besonderen Steuervergünstigungen des EStG sowie des ErbStG in Anspruch nehmen möchte. ●

DR. LUTZ FÖRSTER
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und Inhaber der Kanzlei für Erb- und Stiftungsrecht in Brühl

MEHR DAZU

Kompaktwissen für GmbH-Berater „Die gemeinnützige GmbH, 3. Auflage", Art.-Nr. 35333

Lernvideo online „Gemeinnützigkeitsrecht kompakt", Art.-Nr. 78818

Präsenzseminar „Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht", Art.-Nr. 70642

Fotos: Westend61; aclio/Getty Images

Investitionen für den Lebensabend

Investmentfonds und Termingeschäfte | Für die Altersvorsorge spielen auch Fonds eine immer wichtigere Rolle. Im Zuge der Vermögensbildung kommen aber zuweilen auch Options- und Devisentermingeschäfte in Betracht.

Autorin: Ellen Ashauer-Moll

Laut einer Studie des Bundesfachverbands der Immobilienverwalter (BVI) haben im Jahr 2018 private Haushalte in das von Publikums- und Spezialinvestmentfonds verwaltete Vermögen (2.750 Milliarden Euro) mit einem Anteil von 22 Prozent investiert (Broschüre BVI 2019: Daten Fakten Perspektiven). Die volumengrößten Anlegergruppen von offenen Publikums- und Spezialfonds in Deutschland sind nach wie vor Versicherungen und Pensionseinrichtungen (39 Prozent) sowie private Haushalte (22 Prozent). An dritter Stelle liegen andere Fonds (16 Prozent). Darin zeigt sich zum einen die wichtige Rolle von Fonds für die Altersvorsorge und Vermögensbildung und zum anderen die Bedeutung von Fonds als Vehikel zur Optimierung des Rendite-Risiko-Profils und zur Verbreiterung der Asset-Allokation. Eine Auseinandersetzung mit der steuerlichen Behandlung von Investmentfonds ist unerlässlich, zumal mit dem Investmentsteuerreformgesetz die Systematik der Besteuerung von Invest-

mentfonds und ihren Anlegern zum 1. Januar 2018 vollkommen neu gestaltet wurde (Einführung des sogenannten Trennungsprinzips). Nachfolgend wird auf die Besteuerungsregelungen von Publikumsfonds eingegangen, da die steuerlichen Spezialinvestmentfonds doch eher institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Auf der Ertragsebene sind insbesondere Ausschüttungen und die sogenannte Vorabpauschale steuerlich relevant. Auf der Vermögensebene sind Gewinne und Verluste vor allem aus der Veräußerung beziehungsweise Rückgabe oder Abtretung steuerlich relevant. Je nach steuerlicher Klassifikation des Fonds erhalten Anleger auf ihre Erträge aus Investmentfonds sogenannte Freistellungsquoten, wobei sich die Höhe dieser Freistellung auch nach der Art des Anlegers richtet.

Fondsart	Im PV	Im BV (ESt)	Im BV (KSt)
Aktienfonds / Anteil an Kapitalbeteiligungen mind. 50 %	30 %	60 %	80 %
Immobilienfonds / Immobilien mind. 50 %	60 %	60 %	60 %
Immobilienfonds (Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien) / Immobilien mind. 50 %	80 %	80 %	80 %
Mischfonds / Anteil an Kapitalbeteiligungen mind. 25 %	15 %	30 %	40 %
Sonstige Fonds	0 %	0 %	0 %

Aktienfonds

Ein Aktienfonds liegt vor, wenn der Fonds selbst gemäß Anlagebedingungen zu mindestens 50 Prozent in Kapitalbeteiligungen investiert ist, ein Mischfonds ist bei einer Mindestbeteiligungsquote von 25 Prozent gegeben. Abweichend von den Anlagebedingungen kann der Anleger nachweisen, dass der Investmentfonds die Aktien- oder Mischfondskapitalbeteiligungsquote oder Immobilien- oder Auslandsimmobilienfondsquote während des Geschäftsjahrs tatsächlich durchgehend überschritten hat, sodass eine höhere Teilfreistellung auf Antrag des Anlegers in der Veranlagung anzuwenden sein kann. Wird die nachgewiesene Quote in späteren Jahren unterschritten, gelten die Fondsanteile als fiktiv veräußert und entsprechend wieder als fiktiv angeschafft. Das dient der Abgrenzung und Zuordnung entsprechender Vermögensentwicklungen zu den jeweiligen Freistellungsquoten. Ein solches Vorgehen erfordert jedoch eine sehr gute Dokumentation, um Steuerschäden und Haftungsrisiken zu vermeiden. Auch für Investmentfonds im Betriebsvermögen ist dringend zu beachten, dass inländische Depotbanken für den Kapitalertragsteuerabzug nur die niedrigeren Freistellungsquoten für private Anleger berücksichtigen dürfen. Werden also die Kapitalerträge einfach in die Steuererklärung übernommen, ohne die Qualifikation als Aktien- oder Mischfonds zu beachten, versteuert der betriebliche Anleger möglicherweise zu hohe Kapitalerträge.

Vorbelastung auf Fondsebene

Doch warum erfolgt die Entlastung des Anlegers durch diese Freistellungsquoten? Grund dafür ist vor allem die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene. Investmentfonds sind ab 2018 selbst mit bestimmten Einnahmen bereits steuerpflichtig. Insbesondere Einnahmen aus inländischen Kapitalbeteiligungen, also vornehmlich deutsche Dividenden, und deutsche Immobilieneinkünfte unterliegen bereits innerhalb der Investmentfonds der deutschen Körperschaftsteuer. Auch bisher entlastende Regelungen wie die Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf Anlegerebene und die Anwendung von Teilfreistellungsverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Einkommensteuergesetz (EStG) oder § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG) entfallen ab 2018. Die Freistellungsquote gilt für die gesamten Erträge des Anlegers aus dem entsprechenden Investmentfonds. Auch auf Fondsebene unbelastete Erträge wie Zinsen und Veräußerungsgewinne sind somit begünstigt. Die steuerliche Gesamtbelastung des Anlegers beziehungsweise die Entlastungswirkung durch die Freistellungsquoten ergibt sich somit in Abhängigkeit vom Verhältnis der vorbelasteten Fondserträge zu den nicht belasteten Fondserträgen.

Vorabpauschale

Neben den Ausschüttungen und Veräußerungsgewinnen wurde die sogenannte Vorabpauschale als Ersatz zu den nicht mehr steuerpflichtigen Thesaurierungen als weiterer steuerrelevanter Ertrag aus Investmentfonds eingeführt. Dabei handelt es sich um eine fiktiv ermittelte Rendite, die immer zum Tragen kommt, wenn bei ausreichender Wertsteigerung eines Investmentfonds keine oder geringe Ausschüttungen erfolgen. Zur Berechnung der Vorabpauschale veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Anfang jeden Jahrs den Basiszinssatz. 70 Prozent dieses Basiszinssatzes, multipliziert mit dem Rücknahmepreis Anfang des Kalenderjahrs, gedeckelt auf Wertsteigerung und reduziert um Ausschüttungen des Kalenderjahrs, ergibt die Vorabpauschale. Sie fließt erst am ersten Werktag des Folgejahrs fiktiv zu. Bei inländischen Depotbanken wird die Kapitalertragsteuer dem Anleger belastet, ohne dass entsprechende Liquidität aus dem Fonds zufließt. Eine frühzeitige Berechnung der Vorabpauschale hilft, diesen Liquiditätsabfluss zu kalkulieren. Bereits Anfang des jeweiligen Kalenderjahrs kann mit dem bekannt gemachten Basiszinssatz und dem Rücknahmepreis der Fondsanteile die höchstens anzusetzende Vorabpauschale berechnet werden. Vor (fiktivem) Zufluss der Vorabpauschale kann der Anleger zudem ausnahmsweise dem Kapitalertragsteuerabzug widersprechen, sollte ein Kontokorrentkredit dafür von der Bank in Anspruch genommen

werden. Dann aber muss die Nachversteuerung der Vorabpauschale in der Einkommensteuerveranlagung erfolgen. Gerade bei Auslandsdepots muss zudem die korrekte Ermittlung der Kapitalerträge von Investmentfonds überwacht werden. Insbesondere in den Fällen, in denen kein deutscher Steuerreport vorliegt, sind die Erträge aus Investmentfonds detailliert selbst zu ermitteln. Hierbei darf die Ermittlung der Vorabpauschale nicht übersehen werden.

Übergangsregelung

Eine weitere Komplexität in der Besteuerung von Investmentfonds ergibt sich aus der Übergangsregelung zwischen altem und neuem Recht. Alle Fondsanteile gelten mit Ablauf 2017 als fiktiv veräußert und am 1. Januar 2018 als fiktiv angeschafft. Dieser fiktive Veräußerungsgewinn ist jedoch erst bei tatsächlicher Veräußerung steuerpflichtig. Damit splittet sich die Ermittlung der Veräußerungsgewinne von Investmentfondsanteilen ab 2018 in zwei Bestandteile auf, wenn der Anleger diese Fondsanteile bereits vor 2018 besaß. Im Rahmen dieser Übergangsregelung ist der Bestandsschutz auf Altanteile (Erwerb vor 2009) entfallen. Das bedeutet, dass Fondsanteile, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden (bestandsgeschützte Altanteile genannt), mit dem Gewinn, der ab 1. Januar 2018 entsteht, nunmehr steuerpflichtig sind. Ziel dieser Regelung ist es, große Fonds von vermögenden Personen, die noch mit Bestandsschutz aufgelegt wurden, nun bei Wertsteigerungen ab 2018 zur Kasse zu bitten. Um kleinere Anleger nicht in der Altersvorsorge zu gefährden, hat der Gesetzgeber für jeden Anleger einen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro geschaffen. Wichtig ist, dass dieser Freibetrag jedoch nicht auf der Ebene der Banken berücksichtigt wird, sondern erst im Veranlagungsverfahren auf Antrag für solche Gewinne aus bestandsgeschützten Altanteilen Anwendung findet. Das setzt jedoch voraus, dass dieser Gewinn ausdrücklich in das Formular Anlage KAP (Einkünfte aus Kapitalvermögen) beziehungsweise Anlage KAP-INV (Investmenterträge) eingetragen wird. In Anbetracht von zahlreichen Fondssparplänen zur Altersvorsorge ist der Freibetrag zwar eine willkommene Entlastung, führt jedoch verfahrenstechnisch zu einem nicht unerheblichen Aufwand. So weisen die inländischen Banken diesen Gewinn auf bestandsgeschützte Altanteile gesondert und nachrichtlich in der Steuerbescheinigung aus, auch wenn er möglicherweise mit Verlusten anderer Wertpapiere bankseitig bereits verrechnet wurde und keine Kapitalertragsteuer angefallen ist. Ein Antrag auf Verrechnung mit dem Freibetrag sollte auf jeden Fall geprüft werden, lebt doch in der Steuerveranlagung der aktuell verrechnete Verlust dadurch wieder auf. Bei überschießenden Verlusten sollte darauf geachtet werden, dass eine Verlustbescheinigung beantragt wird.

> Auf der Ertragsebene sind insbesondere Ausschüttungen und die sogenannte Vorabpauschale steuerlich relevant.

Options- und Devisentermingeschäfte

Das BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 enthält eine ausführliche Darstellung der steuerlichen Behandlung von Termingeschäften. Regelmäßig sind Optionen ebenso wie Geschäfte mit Forwards, Futures und auch Devisentermingeschäfte eher weniger im Rahmen der gängigen Altersvorsorge zu finden. Zu unterscheiden ist hier die rein spekulative Absicht von dem Sicherungsgedanken, wenn solche Geschäfte vorgenommen werden. Der sogenannte Stillhalter (Verkäufer einer Option) kann im Falle des zu leistenden Barausgleichs diesen als Verlust aus einem Termingeschäft steuermindernd geltend machen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG). Lässt der Inhaber der Kauf- oder Verkaufsoption diese Option am Ende der Laufzeit verfallen, sind die für ihren Erwerb entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder Verlusts) im Sinne von § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen. Das gilt auch, wenn die Option vorzeitig durch einen erreichten Schwellenwert verfällt (Option mit Knock-out-Charakter).

Besonderheiten

Bei Devisentermingeschäften werden zwei bestimmte Währungen auf Termin zu einem bereits festgelegten Kurs getauscht. Es kann aber auch nur der Ausgleich der Differenz vereinbart sein. Genauer zu betrachten sind solche Geschäfte, bei denen auf das Devisentermingeschäft ein Kassageschäft folgt. In diesem Fall genügt es nicht, dass dem Eröffnungsgeschäft tatsächlich ein Gegengeschäft lediglich nachfolgt, das dessen Erfüllung dient. Beide Geschäfte müssen derart miteinander verknüpft sein, dass der auf die Realisierung einer positiven oder negativen Differenz aus Eröffnungs- und Gegengeschäft gerichtete Wille der Vertragsbeteiligten erkennbar ist. Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft liegt auch vor, wenn die Vertragsbeteiligten ausdrücklich oder stillschweigend vereinbaren, dass keine effektive Lieferung, sondern ein Differenzausgleich erfolgen soll. Vielfach werden Devisentermingeschäfte abgeschlossen, um im Depot enthaltene Währungsrisiken abzufedern. Diese Fälle bedürfen einer genauen Betrachtung darüber, ob Gewinne und Verluste unter Beachtung der Auffassung des BFH zu steuerlich relevanten oder irrelevanten Gewinnen und Verlusten führen. Besonders häufig übersehen werden in diesem Zusammenhang Veräußerungsgeschäfte mit Fremdwährungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. ●

ELLEN ASHAUER-MOLL
Steuerberaterin und Partnerin bei Rödl & Partner am Standort in Regensburg

Fotos: LockieCurrie; Ollustrator/Getty Images

Undurchsichtige Rechtslage

Finanzkontrolle Schwarzarbeit | Im vergangenen Jahr sind neue Vorschriften in Kraft getreten, um die illegale Beschäftigung sowie den Missbrauch von Sozialleistungen einzudämmen. Fraglich ist, ob hierbei auch eine weitere Anklagebehörde entstanden ist.

Autor: Konstantin Weber

Das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl. I 19, S. 1066) trat in Deutschland am 18. Juli 2019 in Kraft. Die Stärkung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) steht im Vordergrund der Gesetzesänderung. Ziel des Gesetzes ist zudem, die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, Sozialleistungsmissbrauch sowie Schwarzarbeit mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen wirkungsvoller und effektiver auszugestalten. Insbesondere wurden die Aufgaben und Befugnisse der FKS in einem umfangreichen Maßnahmenpaket sowie in strafrechtlicher Hinsicht erheblich erweitert.

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung

Bisher wurde Schwarzarbeit lediglich in § 1 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) definiert. Danach leistet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes derjenige Schwarzarbeit, der Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich aufgrund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt. Dagegen war der Begriff illegale Beschäftigung bisher im SchwarzArbG gesetzlich nicht definiert. Nach gesetzgeberischer Intention wurde dieser Begriff aber als Sammelbegriff für eine Vielzahl von verschiedenen Tatbeständen (Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten) von Verstößen gegen das Arbeitnehmerüberlassungsrecht bis hin zu Verstößen gegen das Steuerrecht oder zum Leistungsmissbrauch angesehen (vgl. Begründung des Entwurfs des SchwarzArbG 2002, Gesetzentwurf, BT-Drucks. 14/8221, S. 11). Die höchstrichterliche Rechtsprechung und vor allem das Bundessozialgericht (BSG) verstanden unter dem Begriff illegales Beschäftigungsverhältnis alle Erscheinungsformen einer illegalen Schattenwirtschaft beziehungsweise einer illegalen Beschäftigung (vgl. BSG-Urteil vom 09.11.2011 – B 12 R 18/09 R). Nun wurde in § 1 Abs. 3 SchwarzArbG die illegale Beschäftigung definiert. Danach übt derjenige eine illegale Beschäftigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 aus,

der als Arbeitgeber Ausländer unerlaubt beschäftigt oder als Entleiher unerlaubt tätig werden lässt.

Illegale Beschäftigung

Im Sozialversicherungsrecht ist das Bruttoarbeitsentgelt als Berechnungsgrundlage entscheidend. Bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen werden aber keine Brutto-, sondern Nettoarbeitsentgelte vereinbart. Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gelten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) als Arbeitsentgelt die Einnahmen des Beschäftigten einschließlich der darauf entfallenden Steuern sowie der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur Arbeitsförderung. Durch die Hinzurechnung dieser Steuern (Lohnsteuer, gegebenenfalls auch Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag), Sozialabgaben sowie Arbeitsförderungsabgaben (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile) wird ein fiktives Bruttoarbeitsentgelt für den Beschäftigten ermittelt (sogenanntes Abtastverfahren, BSG-Urteil vom 22.09.1988 – 12 RK 36/86 – BSGE 64, S. 110). Dieses fiktive Bruttoarbeitsentgelt führt, verglichen mit dem gesetzesgemäß ermittelten Bruttoarbeitsentgelt, zu einem Mehrbetrag, von dem nun nach § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur Arbeitsförderung abzuführen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber Steuern und Beiträge tatsächlich abführt.

Auslegungsprobleme

Durch die Legaldefinition der illegalen Beschäftigungsverhältnisse in § 1 Abs. 3 SchwarzArbG ist rechtlich nicht nachvollziehbar, ob bei der Schwarzarbeit nun ein Netto- oder ein Bruttoarbeitsgehalt als vereinbarter Arbeitslohn herangezogen wird. Denn § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV regelt ausdrücklich, dass ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart nur dann gilt, wenn bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur Arbeitsförderung nicht entrichtet worden sind, unabhängig davon, ob überhaupt Arbeitsentgelt gezahlt wurde. Dass bei Schwarzarbeit auch ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart gilt, ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. In Fällen, in denen in der Praxis Steuern, Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsbeiträge vorenthalten wurden, ist nach jetziger Gesetzeslage also kein Fall einer illegalen Beschäftigung nach § 1 Abs. 3 SchwarzArbG gegeben, denn insoweit ist ein Verstoß gegen die Abführung von Steuern, Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsbeiträgen gesetzlich nicht geregelt. In derartigen Fällen liegt ausschließlich Schwarzarbeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SchwarzArbG vor. Nach dem aktuellen Wortlaut des § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV gilt bei der Schwarzarbeit das Bruttoarbeitsentgelt als vereinbart, da nach dieser Vorschrift ein Nettoarbeitsentgelt nur bei illegaler Beschäftigung zur Anwendung kommt. Diese Unklarheiten müssen rechtlich geklärt werden. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere die des BSG, fehlt allerdings noch. Sofern einem Mandanten Schwarzarbeit und/oder das Vorenthalten von Steuer- und Sozialbeiträgen vorgeworfen wird, ist das zuständige Gericht auf diese Auslegungsproblematik unbedingt hinzuweisen.

Ordnungswidrigkeiten

In § 8 Abs. 1 bis 5 SchwarzArbG werden Ordnungswidrigkeiten definiert. Neu sind die Absätze 3 bis 5. Ordnungswidrig handelt derjenige Arbeitgeber, der eine in § 266a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) bezeichnete Handlung leichtfertig begeht und dadurch der Einzugsstelle Sozialbeiträge sowie Beiträge der Arbeitsförderung leichtfertig vorenthält (§ 8 Abs. 3 SchwarzArbG). Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Beleg manipuliert, ihn in Verkehr bringt, das Erbringen oder Ausführenlassen einer Leistung vorspiegelt, und dadurch Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung ermöglicht (§ 8 Abs. 4 SchwarzArbG). Ordnungswidrig handelt schließlich, wer durch Handlungen nach § 8 Abs. 5 SchwarzArbG Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder als gewerbsmäßiges Bandenmitglied handelt. Zu beachten ist, dass diese Ordnungswidrigkeiten je nach der Schwere der begangenen Tat mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 500.000 Euro geahndet werden können (§ 8 Abs. 6 SchwarzArbG). In § 8 Abs. 9 Nr. 1 bis 3 SchwarzArbG ist ähnlich wie in § 266a Abs. 6 Nr. 1 bis 2 StGB die sogenannte tätige Reue geregelt, die eine straffreie Rückkehr in die Legalität ermöglicht, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 9 Nr. 1 bis 3 SchwarzArbG kumulativ erfüllt sind.

Gerichtliches Bußgeldverfahren

Durch den neuen § 12 Abs. 5 SchwarzArbG hat die FKS als zuständige Verwaltungsbehörde im Ordnungswidrigkeitsverfahren nun die Möglichkeit, mit ihrer Sachkenntnis die Hauptverhandlung zu fördern. Damit wird die FKS viel effizienter in gerichtliche Ordnungswidrigkeitsverfahren eingebunden. In § 12 Abs. 5 SchwarzArbG ist weiter geregelt, dass das Gericht der FKS Gelegenheit gibt, Gründe vorzubringen, die aus ihrer Sicht für die Entschei-

dung von Bedeutung sind, sofern die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nach § 75 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nicht teilnimmt. Das gilt auch, wenn das Gericht in Erwägung zieht, das Verfahren einzustellen. Vertreter der FKS erhalten in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ihnen ist gestattet, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten. § 75 Abs. 2 OWiG regelt, dass es der Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Verfahrens (§ 47 Abs. 2 OWiG) sowie zur Rücknahme des Einspruchs durch den Betroffenen in der Hauptverhandlung nicht bedarf, sofern die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung eines gerichtlichen Ordnungswidrigkeitsverfahrens nicht teilnimmt.

> Eine höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere die des BSG fehlt allerdings noch aufgrund der Aktualität des Gesetzes.

Durchführung von Ermittlungsverfahren

Ganz neu ist auch § 14a SchwarzArbG. Diese Vorschrift sieht insbesondere vor, dass die FKS selbstständige Ermittlungsbefugnisse hat, wenn es sich ausschließlich um eine Straftat nach § 266a StGB handelt und die Staatsanwaltschaft die Strafsache an die FKS abgegeben hat. Der Vorschrift ist zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft nach wie vor die Herrin des Verfahrens ist, weil sie als erste Ermittlungsbehörde für strafrechtliche Ermittlungen ursprünglich zuständig ist. Dem eindeutigen Wortlaut des § 14a Abs. 1 SchwarzArbG nach muss die Staatsanwaltschaft die Strafsache an die FKS abgegeben haben, wobei der Vorschrift nicht zu entnehmen ist, dass die Staatsanwaltschaft dies zwingend tun muss. Zudem regelt § 14a Abs. 4 SchwarzArbG ausdrücklich, dass die Staatsanwaltschaft die Strafsache jederzeit wieder an sich ziehen kann. In § 14a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 8 SchwarzArbG ist außerdem geregelt, dass in besonderen Fällen, wenn etwa eine Freiheitsstrafe zu erwarten oder die Strafsache von besonderer Schwierigkeit ist, die Ermittlungsbehörde für § 266a StGB nach wie vor die Staatsanwaltschaft bleibt. Durch § 14a Abs. 2 SchwarzArbG wird daher die Abgabebefugnis der Staatsanwaltschaft an die FKS begrenzt. In § 14a Abs. 3 SchwarzArbG ist schließlich geregelt, dass bei Gefahr im Verzug die Ermittlungen und Anordnungen nach wie vor durch die Staatsanwaltschaft erfolgen müssen.

Rechte und Pflichten der FKS

Ebenfalls neu ist die Einführung von § 14b SchwarzArbG. Abs. 1 dieser Vorschrift ermöglicht es der FKS, Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen, die jener Behörde im Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung (StPO) zustehen. Nach § 14b Abs. 2 SchwarzArbG kann die FKS jedoch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nicht damit beauftragen, die Ermittlungen für sie vorzunehmen. Die FKS kann nach § 14b Abs. 3 SchwarzArbG einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gegen den Beschuldigten beim Amtsgericht (Strafgericht) nur über die Staatsanwaltschaft stellen, wenn die Ermittlungen ausreichend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Dieses Antragsverfahren wird meines Erachtens das Strafbefehlsverfahren in der Praxis zusätzlich verkomplizieren, denn es sind drei Behörden (FKS, Staatsanwaltschaft und Strafrichter) involviert, die über den Gang des Strafbefehlsverfahrens zu entscheiden haben. Zudem ist unklar, ob die Staatsanwaltschaft nach einem Antrag der FKS als zwischengeschaltete Institution noch selbstständig in dieses Verfahren eingreifen kann, bevor der Antrag der FKS den Strafrichter erreicht hat. Außerdem kann die FKS Geldbußen gemäß § 444 Abs. 3 der Strafprozessordnung gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung selbstständig festsetzen.

Fazit

Das neue SchwarzArbG bringt enorme Rechtsunsicherheit für die Bürger hinsichtlich der unklaren Anwendung des § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV mit Blick auf die Schwarzarbeit. Zudem wurde mit den erheblich erweiterten Befugnissen der FKS quasi eine neue Anklagebehörde geschaffen, denn die FKS kann über die Staatsanwaltschaft selbstständig Strafbefehle beantragen beziehungsweise Geldbußen gegen juristische Personen sowie Personenvereinigungen festsetzen.

KONSTANTIN WEBER
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Inhaber der Weber Recht & Steuern Kanzlei mit Kanzleisitzen in Karlsruhe und Baden-Baden. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht und Steuerstreitrecht.

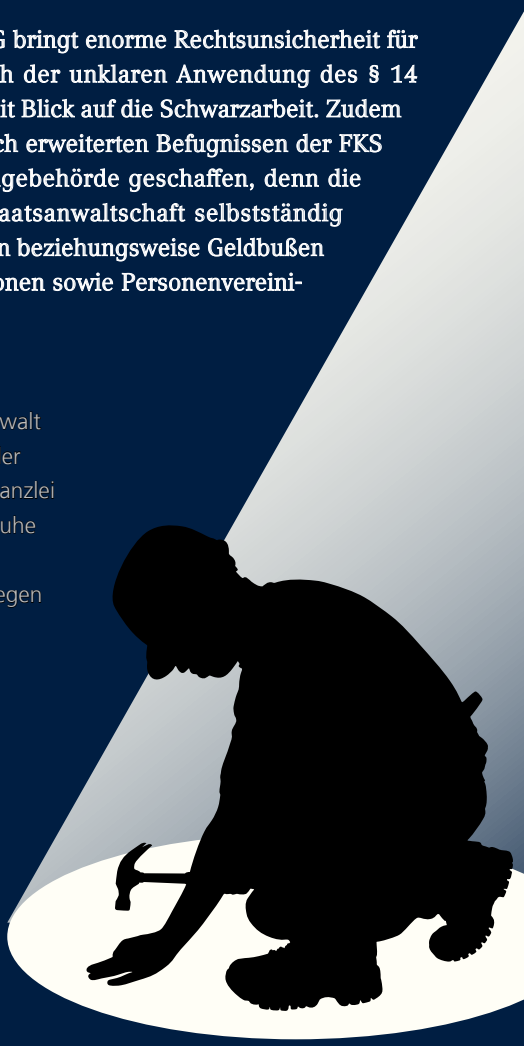

Fotos: Oleksandr Pupko; Vectorig; 4x6; /Getty Images

Gewappnet sein

Außenprüfung | Die Unternehmen sind nicht zuletzt deshalb bei Betriebsprüfungen erheblichen Risiken ausgesetzt, weil sie zur Mitwirkung verpflichtet sind. Daher sollte man im Vorfeld Maßnahmen ergreifen, um taktisch bestens vorbereitet zu sein.

Autorin: Ulrike Grube

Den Steuerpflichtigen treffen während einer Betriebsprüfung besondere Mitwirkungspflichten. Zu diesen Pflichten gehören nach § 200 Abgabenordnung (AO) beziehungsweise § 8 Betriebsprüfungsordnung (BpO) vor allem, dass der Steuerpflichtige:

- Auskünfte erteilt,
- Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorlegt, auch wenn diese gegebenenfalls nicht den Prüfungszeitraum betreffen sowie
- für den Betriebsprüfer die EDV-Buchführung lesbar macht.

Kommt der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nach beziehungsweise legt er insbesondere keine Bücher und Aufzeichnungen vor, kann das folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- Festsetzung von Zwangs- oder Verzögerungsgeld in Höhe von 2.500 bis 250.000 Euro,
- Nichtanerkennung bestimmter Betriebsausgaben,
- Schätzung von Besteuerungsgrundlagen,
- Erhebung von Verspätungszuschlägen sowie gegebenenfalls sogar
- straf- und bußgeldrechtliche Sanktionen.

Fotos: Bernhard Lang /Getty Images

Um derartige Sanktionen zu vermeiden, sollte die Richtigkeit und Vollständigkeit aller notwendigen Belege und Unterlagen sowie die für die Betriebsprüfung relevanten Verträge vor Beginn der Betriebsprüfung überprüft und zusammengestellt werden. Insoweit sollte man sogar erwägen, im Vorfeld eine digitale Betriebsprüfung zu simulieren.

Dauerbaustelle: Prüffeld Kasse

Die Kassenführung ist derzeit erneut einer der großen Schwerpunkte im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung. Sie birgt erhebliche Risiken darin, dass der Prüfer die Ordnungsmäßigkeit der Kasse in Zweifel ziehen kann, insbesondere aufgrund formeller Fehler. In einem derartigen Fall hat der Betriebsprüfer sogar die Möglichkeit, die gesamte Buchführung zu verwerfen, was letztlich den Weg für nicht unerhebliche Zuschätzungen bereitet.

Die Kassenprüfung ist derzeit erneut einer der großen Schwerpunkte im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung.

Weitreichende Aufzeichnungspflichten

Der Bundesfinanzhof (BFH) geht in seiner Rechtsprechung (BFH vom 25.03.2015 – Aktenzeichen XR2013 X R 20/13) davon aus, dass elektronische und computergestützte Kassensysteme in nahezu beliebiger Weise manipulierbar sind. Bestandteil der Kassenprüfung im Rahmen einer Betriebsprüfung ist deshalb auch der Nachweis über die Aufbewahrung aller zu einer PC-Kasse gehörenden Organisationsunterlagen, wie etwa der Bedienungs- und Programmieranleitung. Eine nur lückenhafte Dokumentation kann bereits Auswirkungen auf die Eröffnung der Schätzungsbefugnis des Betriebsprüfers haben.

Kassennachschau

Weitere Brisanz erhält das Prüffeld Kasse durch die seit dem 1. Januar 2018 erweiterte Kontrollmöglichkeit bei der Kassennachschau. § 146b AO gibt der Finanzverwaltung die Befugnis, unangekündigt die Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen sowie den ordnungsgemäßen Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems zu überprüfen. Die Kassennachschau stellt zwar keine Außenprüfung an sich dar; wenn aber die Feststellungen, die bei der Kassennachschau getroffen werden, dazu Anlass geben, kann die Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung zu einer Außenprüfung übergehen.

Tax-Compliance-Management-Systeme

Die Unternehmen sollten insoweit die Aufgriffsrisiken minimieren beziehungsweise sinnvolle Reaktionsmöglichkeiten in Betracht ziehen. Dazu bieten sich vor allem Tax-Compliance-Management-Systeme an, die nicht nur der Vermeidung von Steuerstrafverfahren dienen. Auch im Sinne eines für beide Seiten transparenten und zügigen Ablaufs der Außenprüfung kann ein Tax-Compliance-Management von Nutzen sein. Dabei ist das Augenmerk vor allem auf die Anforderungen an Kontrollen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Belege und Aufzeichnungen der Buchführung sowie an die Dokumentation der eingesetzten Daten verarbeitenden Verfahren (ERP-Systeme) und steuerlich relevanten Prozesse zu legen; dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Zusammenfassung

Nach den bisherigen Erfahrungen mit der Kassenprüfung kann festgehalten werden, dass das Risiko für die Unternehmer in diesem Bereich sehr groß ist. Zuschätzungen, die zu steuerlichen Nachzahlungen in nicht unerheblicher Höhe führen, sowie eingeleitete Steuerstrafverfahren sprechen eine deutliche Sprache. Insoweit besteht hier tatsächlich Handlungsbedarf, um derartige Sanktionen zu vermeiden. Nicht unterschätzt werden sollte die Zeit der Vorbereitung. Insofern gilt es, die Phase vor der nächsten Betriebsprüfung sinnvoll zu nutzen. ●

ULRIKE GRUBE
Rechtsanwältin sowie Partnerin bei Rödl & Partner in Nürnberg. Sie leitet dort ein Team von Juristen im Bereich Prävention und Verteidigung, das mittelständische Unternehmen in allen wirtschaftlichen und steuerstrafrechtlichen Fragestellungen berät.

MEHR DAZU

finden Sie unter **www.datev.de/kassenarchiv**

Prüfungen in der Corona-Krise | Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Arbeitsalltag vieler Unternehmer momentan verändert und/oder stark eingeschränkt. Die Arbeitsweise der Steuerberater unterliegt ebenfalls Einschränkungen und Änderungen. Da die Krise nun schon einige Monate andauert, konnten inzwischen auch erste Erfahrungen mit Prüfungen gesammelt werden – ein Überblick.

Autorin: Dr. Martina Köster

Die Corona-Krise stellt vieles auf den Kopf – auch Abläufe, die normalerweise den Arbeitsalltag eines jeden Steuerberaters prägen. Dazu zählen beispielsweise Außenprüfungen seitens der Finanzverwaltung und Sozialversicherungsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung. Zu unterscheiden ist, ob es sich um Prüfungen handelt, die bereits vor der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktverboten und Einschränkungen begonnen haben, oder ob es sich um neu angeordnete Prüfungen handelt.

Bei Prüfungen, die bereits vor der Krise angeordnet und begonnen wurden, ist es in der Regel das Ziel aller Beteiligten, dass diese abgeschlossen werden können. Die derzeit gültigen Einschränkungen machen dies nicht gerade einfach. Handelt es sich hingegen um neu angeordnete Prüfungen, ist abzuwägen: Kann die Prüfung weitestgehend digital durchgeführt werden – oder kann und sollte darüber nachgedacht werden, die Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben?

Kaum Vor-Ort-Prüfungen der Finanzverwaltung

Laut FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer entscheiden die Finanzverwaltungen der Länder für ihr jeweiliges Land, in welchem Umfang die Behörden und folglich auch die Finanzämter arbeiten. Es ist dabei festzuhalten, dass die Ämter noch für den Publikumsverkehr geschlossen sind. Trotz allem finden Außenprüfungen statt. Denkbar sind nicht allein die Außenprüfungen nach § 193ff. Abgabenordnung (AO), sondern ebenfalls beispielsweise Lohnsteueraußenprüfungen. Diese Prüfungen werden zurzeit größtenteils an Amtsstelle vorgenommen. Denn das bestehende Abstandsgebot – oder teilweise Kontaktverbot – machen eine Face-to-Face-Prüfung beim Steuerpflichtigen vor Ort oder in den Steuerberatungskanzleien nahezu unmöglich. Konkreter wird die Vorgehensweise durch den FAQ-Katalog „Corona“ (Steuern) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) formuliert. Hier heißt es, dass unter Berücksichtigung der Gesundheit der Bediensteten sowie der Belange der zu prüfenden Unternehmen Außenprüfungen grundsätzlich stattfinden. Diese Prüfungen würden jedoch „grundsätzlich an Amtsstelle und nicht in den Geschäftsräumen von Unternehmen oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe“ vorgenommen.

In den Kanzleien arbeiten die Mitarbeiter zum Teil im Homeoffice. Viele Betriebe waren oder sind geschlossen, manche haben eingeschränkte Öffnungszeiten. Ein Prüfer kann sich daher momentan gar kein umfassendes Bild vom Tagesablauf der Betriebe machen. Aufgrund dieser Tatsache und der Einschränkungen mit Blick auf eine Vor-Ort-Prüfung sind manche Betriebsprüfungen derzeit auch unterbrochen. Das BMF gibt dazu einige Hinweise, denn bereits angeordnete Prüfungen sollen in angepasster Art und Weise stattfinden.

Antrag auf Verschiebung möglich

Grundsätzlich haben sowohl der Steuerpflichtige als auch sein Steuerberater die Möglichkeit, einen Antrag auf Verschiebung der Außenprüfung zu stellen. Dieser Antrag muss einen Hinweis auf die konkreten Auswirkungen der Corona-Pandemie beinhalten, sodass die Finanzbehörden angemessen überprüfen können, ob ein Aufschub infrage kommt. Bei der Entscheidung für oder gegen die Verschiebung handelt es sich um eine Entscheidung im Einzelfall. Gleichfalls besteht das Recht, eine bereits begonnene Außenprüfung zu unterbrechen. Dies ist ebenfalls auf Antrag des Steuerpflichtigen oder seines steuerlichen Beraters möglich, wobei die individuellen Hinderungsgründe aufgrund der Corona-Pandemie zu erörtern sind. Auch die Entscheidung über eine Unterbrechung ist eine Entscheidung im jeweiligen Einzelfall. Laut BMF können neue Außenprüfungen weiterhin angeordnet werden. Dabei wird die Finanzbehörde vor Erlass der Prüfungsanordnung die aktuelle Situation, die Belange der zu prüfenden Unternehmen sowie gesundheitliche Aspekte entsprechend bewerten. Vor allem die Prüfungswürdigkeit und der Prüfungszeitpunkt sind abzuwägen.

Bezogen auf die Festsetzungsverjährung bei der Außenprüfung dürfte eine Hemmung aufgrund höherer Gewalt gemäß § 171 Abs. 1 AO vorliegen. Hiernach läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, solange die Steuer innerhalb der zurückliegenden sechs Monate des Fristablaufs nicht festgesetzt werden kann. Auch das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass eine Verschiebung der Außenprüfung zu einer Hemmung des Eintritts der Verjährung bei den zu prüfenden Steuern führt.

Bei jeglicher Außenprüfung ist – auch oder gerade jetzt in Corona-Zeiten – die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen zu beachten. In der Regel ist über das Ergebnis der Außenprüfung eine Besprechung abzuhalten, die sogenannte Schlussbesprechung. Diese Besprechung findet bis auf Weiteres grundsätzlich nicht mehr mit persönlicher Anwesenheit vor Ort statt. Das Gesetz schreibt dies ohnehin nicht vor. In der aktuellen Lage sollte und wird daher auf telefonische Erläuterungen zurückgegriffen. Als Alternative zur persönlichen Besprechung nennt das BMF ausdrücklich die Möglichkeit, die Schlussbesprechung per Videokonferenz abzuhalten. Darüber hinaus kann die Schlussbesprechung bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Praxis zeigt, dass Prüfungsfeststellungen daher aktuell schriftlich übersandt und telefonisch besprochen werden. Letztlich kann der Steuerpflichtige sogar auf die Schlussbesprechung verzichten. Dies wird aber praktisch in den seltensten Fällen wahrgenommen, die Schlussbesprechung wird meist anders als sonst abgehalten.

> Steuerpflichtige und Steuerberater haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Verschiebung der Außenprüfung zu stellen.

Sozialversicherungsprüfungen durch die DRV

Die Sozialversicherungsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung werden üblicherweise entweder bei den Arbeitgebern oder bei den Steuerberatern vor Ort durchgeführt. Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern mindestens alle vier Jahre, ob diese ihren Meldepflichten und sonstigen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen sind. Vor allem die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen werden kontrolliert. Von Mitte März bis Anfang Juni führte der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung jedoch keine Präsenzprüfun-

Fotos: the_burtons / Getty Images

gen durch. Danach wurden die Betriebsprüfungen wieder aufgenommen.

Seither werden vorrangig Arbeitgeber mit mehr als 20 Beschäftigten und Steuerberater angesprochen. Dabei nimmt die Deutsche Rentenversicherung zunächst telefonisch Kontakt mit dem Arbeitgeber oder dem Steuerberater auf, um – neben dem Termin – einiges abzuklären. Es geht einerseits darum, einen persönlichen Kontakt zwischen dem Prüfer und dem Verantwortlichen herzustellen. Insbesondere aufgrund der derzeitigen Belastungs- und Krisensituation ist dies unerlässlich. Andererseits kann direkt in Erfahrung gebracht werden, ob Corona-bedingt eine Verschiebung des Prüfungstermins wünschenswert ist. Darüber hinaus dient das Telefonat dazu, Informationen über die örtlichen Bedingungen und die Einhaltung des Arbeitsschutzes einzuholen. Ebenso besteht die Möglichkeit, abzustimmen, ob durch Teilnahme an der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) oder eine Abholung/Zusendung der Unterlagen der Vor-Ort-Aufenthalt auf ein zeitliches Minimum begrenzt werden kann.

Unkomplizierte Prüfungsalternativen

Die euBP seitens der Deutschen Rentenversicherung kann in der derzeitigen Lage ein Weg sein, die Sozialversicherungsprüfungen abzuwickeln. Die Teilnahme an diesem Verfahren ist heute zwar optional, aber lohnenswert. Unterstützt wird das Verfahren bei den DATEV-Programmen LODAS, Lohn und Gehalt sowie Finanzbuchführung. Der Steuerberater kann die Daten der zu prüfenden Mandanten für den Prüfungszeitraum auswählen und an die Deutsche Rentenversicherung übermitteln. Der Prüfer wertet die Daten aus und kann bei auftretenden Fragen gezielt nach einzelnen Unterlagen und/oder Informationen fragen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dies unkompliziert möglich ist. Nach Abschluss der Prüfung werden die Daten gelöscht, danach verschickt der Prüfdienst eine Löschungsmeldung an den Steuerberater. Berufsträger sollten diese Möglichkeit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung ausloten, da die Prüfung vor Ort auf ein Mindestmaß reduziert oder sogar gänzlich vermieden werden kann. Dies ist aufgrund der aktuellen Lage und Entwicklung sicherlich förderlich.

Insgesamt hat sich gerade in den vergangenen Monaten in der Praxis gezeigt, dass die Teilnahme an der euBP unkompliziert ist und die Prüfung in der Regel kürzer ausfällt. Durch die Datenübermittlung und gegebenenfalls Übersendung von Unterlagen können Prüfungshandlungen gerade auch jetzt in Corona-Zeiten vollzogen werden. Es kommt nicht zu einem Prüfungsstau. Sofern die Arbeitgeber oder der Steuerberater es wünschen, kann aber ebenfalls einer Verschiebung der Prüfung aufgrund der Corona-Krise entsprochen werden.

Vielfach bieten sich derzeit neue, noch ungewohnte Möglichkeiten, um das Prüfungsverfahren zu einem Abschluss zu bringen. So wird momentan bei jeglichen Prüfungen verstärkt auf Telefonate zurückgegriffen, Unterlagen werden per E-Mail, Post oder Fax eingereicht. In der Praxis zeigt sich, dass alle Beteiligten mithilfe der vorhandenen Mittel und Möglichkeiten bemüht sind, die Prüfungen abzuwickeln. Dabei kommt es auch mal zu Besonderheiten, etwa dass der Prüfer am späten Nachmittag oder Abend anruft. Dies ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass die Prüfer teilweise ebenfalls im Homeoffice arbeiten und ihren Tag anders als gewohnt planen. Aufgrund von erweiterten Speichervolumen im E-Mail-Account können auch größere Mengen an Daten problemlos elektronisch übermittelt werden. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass vieles möglich ist. Ob sich der Arbeitsaufwand des Steuerpflichtigen, seines steuerlichen Beraters und des Prüfers durch die gewandelten Prüfungsabläufe letztlich erhöht oder verringert, kann jetzt noch nicht abschließend beurteilt werden. Einzelne Faktoren – etwa der vor der Pandemie bestehende Digitalisierungsgrad, die Ausstattung von bestehenden Kommunikationswegen und -mitteln – spielen hierbei eine wichtige Rolle. Bezogen auf die Finanzbehörden dient zusätzlich das ELSTER-Portal als Hilfsmittel für die Kommunikation. Dadurch können Einzelheiten überprüft und geklärt werden. Entscheidend für einen reibungslosen Prüfungsablauf – sei es durch die Finanzverwaltung oder durch den Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung – ist eine faire und offene Kommunikation aller Beteiligten. Letztlich bleibt der persönliche Kontakt zwischen Prüfer und Steuerpflichtigen beziehungsweise Arbeitgeber sowie des steuerlichen Beraters weiterhin sehr wichtig. ●

DR. MARTINA KÖSTER
Steuerberaterin und Landwirtschaftliche Buchstelle,
Zertifizierte Beraterin für die Immobilienbesteuerung und Immobilienverwaltung (IFU/ISM gGmbH)

MEHR DAZU

Bundessteuerberaterkammer: Corona – BStBK
https://www.bstbk.de/downloads/FAQ-Katalog_zur_Corona-Krise.pdf

Bundesministerium der Finanzen: FAQ „Corona" (Steuern)
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html

Deutsche Rentenversicherung:
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/Corona_Blog/200529_wiederaufnahme_betriebspruefungen_vor_ort.html

Fachtagung Datenanalyse Modul 5: Moderne Betriebsprüfung – und deren Fallstricke, Art.-Nr. 78895

Fachtagung Datenanalyse Modul 2: Datenanalyse im Rahmen von Jahresabschluss und Qualitätskontrolle, Art.-Nr. 78892

Fachtagung Datenanalyse Modul 4: Kassen und Warenwirtschaft - die Möglichkeiten der Datenanalysen, Art.-Nr. 78894

Lernvideo „Gläserne Kassendaten – Analyse mit DATEV Datenprüfung", Art.-Nr. 78859

Ziel: Digitalisierung

Steuern 4.0 | Die Digitalisierung ist eines der Hauptthemen unserer Zeit. Auch die überregionale Wirtschaftskanzlei Sonntag & Partner stand vor der Herausforderung, auf digitale Prozesse umzustellen, und ging dabei einen ungewöhnlichen Weg. Sie gründete mit der SONNTAG Smart Tax GmbH eine vollständig papierlose Steuerberatungskanzlei.

Autor: Jörg Seidel

Technischer Fortschritt und digitaler Wandel – was einst klein begann, weitet sich auf zahlreiche Bereiche unseres Lebens aus. Auch die Steuerberatung wird zunehmend moderner und digitaler. Ein Wandel, dem sich auch die Kanzlei Sonntag & Partner stellen musste. Die Wirtschaftskanzlei kann mit ihrem über 40-jährigen Bestehen auf eine lange Tradition in den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung zurückblicken. Mittlerweile über 370 Mitarbeiter tragen an den Standorten Augsburg, Ulm, Nürnberg und München zum Erfolg der Kanzlei bei. Aber auch ein so großes Unternehmen war gezwungen, sich den Herausforderungen des Technologiewandels zu stellen, und begann 2017 mit einer kanzleieigenen Digitalisierungsstrategie. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde primär klassisch und auf Papierbasis gearbeitet.

Start mit einem DMS

Der erste Schritt in Richtung Digitalisierung und papierloses Büro war die Einführung eines Dokumenten-Management-Systems (DMS), was mit der Umstellung zahlreicher Prozesse verbunden war. So wurden beispielsweise die Bescheidrückübertragung sowie Einsprüche und Bescheidprüfungen über verschiedene Anwendungen der bereitgestellten DATEV-Lösungen überführt und in einem weiteren Schritt eine digitale Personalakte eingeführt. Aufgrund erster positiver Effekte sah man in der Kanzlei die Notwendigkeit weiterer Anpassungen. Hinzu kamen steigende Ansprüche der Mandanten, die Suche nach qualifiziertem Personal, ein komplexer werdendes Steuerrecht und besonders die stetig steigenden Kosten. Es reifte die Erkenntnis, dass der klassische Deklarationsmarkt nur noch dann interessant und zielführend sei, wenn hocheffizient gearbeitet würde. Die neuen Prozesse mussten bei Sonntag & Partner natürlich an allen Standorten eingeführt werden, um ihre positive Wirkung entfalten zu können. Schnell wurde klar, dass tief greifende Änderungen notwendig seien, um weiterhin effiziente Leistungen zu erbringen und den Mandanten

Foto: Hiroshi Watanabe/Getty Images

auch künftig lösungsorientiert zur Seite zu stehen. Am Ende war die Umstellung der Prozesse erfolgreich, wenn auch die damit verbundenen Neuerungen gut implementiert werden mussten und letztendlich schon eine Mammutaufgabe waren. Ein wichtiges Ziel war dabei, die Mitarbeiter und Mandanten auf den neuesten Stand zu bringen und in die digitalen Abläufe einzubeziehen. Denn Digitalisierung bedeutet nicht nur, auf neue Techniken und digitale Prozesse umzustellen, sondern diese auch wirklich effektiv zu nutzen – alle Teilnehmenden müssen auf das Boot aufspringen, andernfalls laufen die neuen Prozesse ins Leere und niemand wird von der Digitalisierung profitieren.

Der Datenaustausch mit den Mandanten erfolgt digital über ein sicheres Mandantenaustauschportal.

Geburt einer rein digitalen Kanzlei

In diesem Stadium traf die Kanzlei dann eine ungewöhnliche und durchaus mutige Entscheidung. Wir wollten ein neues, vollständig papierloses Steuerbüro ins Leben rufen und gründeten schließlich die SONNTAG Smart Tax GmbH als Kapitalgesellschaft, explizit zunächst für die Zielgruppe digital affiner kleiner und mittlerer Unternehmen, Start-ups und Privatpersonen. So wollten wir jenen Mandanten bestmöglich zur Seite stehen und gleichzeitig der Muttergesellschaft Sonntag & Partner bei der weiteren Digitalisierung der eigenen Firma beratend zur Hand gehen. Denn Letztere musste sich immer noch klassisch und mit einem hohen Beratungsanteil um die meist größeren Bestandskunden kümmern. Bei diesem technologischen Spagat kam uns zugute, dass unsere Kanzlei schon lange einen multidisziplinären Lösungsansatz verfolgt. Bei Sonntag & Partner arbeiten Talente aus den verschiedensten Bereichen zusammen, um unseren Mandanten den bestmöglichen Service zu bieten. Während die Muttergesellschaft unterschiedliche Software- und IT-Lösungen einsetzt, arbeitet die SONNTAG Smart Tax GmbH jedoch ausschließlich mit den Lösungen der DATEV, inklusive Eigenorganisation und DATEV DMS. Da die Programme direkt aufeinander abgestimmt sind und die Schnittstellen zwischen den einzelnen Programmteilen reibungslos funktionieren, müssen Stammdaten nur einmal erfasst werden. Darüber hinaus nutzt die SONNTAG Smart Tax GmbH ein Application-Service-Providing(ASP)-System das Planungssicherheit über die IT-Kosten schafft, und ist im Rahmen der Digitalisierung auch weiterhin offen für die Nutzung neuer innovativer Möglichkeiten.

Ausschließlich papierlose Prozesse

So sind wir bestrebt, alle Prozesse ausschließlich digital zu bearbeiten. Die parallele Papier- und Digitalbearbeitung einzelner Fälle soll es, sobald wie möglich, nicht mehr geben, auch um Fehleranfälligkeiten zu vermeiden. Folglich sind auch Mandanten, die diesem Ansatz vertrauen und bereit sind, vollständig in die digitale Steuerdeklaration einzusteigen, eindeutig im Vorteil. So werden Buchhaltungen bei SONNTAG Smart Tax GmbH ausschließlich über DATEV Unternehmen online bearbeitet. Sämtliche Belege werden im DMS abgelegt und nicht in Papierform verwahrt. Der Datenaustausch mit den Mandanten erfolgt digital über ein sicheres Mandantenaustauschportal. Die Mandanten können Freizeichnung online über ihr persönliches SmartLogin nutzen. Bei der Einkommensteuer kommt die Lösung DATEV Meine Steuern zum Einsatz. Tools wie die Vollmachtsdatenbank, die digitale Bescheiddatenrückübermittlung und jetzt neu auch die digitale Bescheidrückübertragung der Einkommensteuerbescheide, die elektronischen Einsprüche, E-Bilanzen, ein digitaler Finanzbericht und viele mehr runden das Produktportfolio von SONNTAG Smart Tax GmbH ab, um alle Prozesse zu digitalisieren.

Digital zum Ziel

Seit einigen Monaten ist die SONNTAG Smart Tax GmbH nun aktiv. Einer Reihe von Startschwierigkeiten waren wir ausgesetzt, bis wir alle Prozesse stabilisieren konnten und die Neuerungen sowohl von den Mitarbeitern als auch den Mandanten angenommen wurden. Inzwischen ist aber schon ein gewisser Erfolg zu verzeichnen, der mit einer spürbaren Akzeptanz unserer digitalen Prozesse einhergeht. Da dieser Weg für unseren Berufsstand alternativlos sein dürfte, kann ich Ihnen aus eigener Erfahrung nur Mut machen und versichern, dass sich der Aufwand am Ende lohnen wird. ●

JÖRG SEIDEL
Geschäftsführer der SONNTAG Smart Tax GmbH

MEHR DAZU

Präsenzseminar „Das digitale Potenzial der Kanzleiorganisation entdecken und nutzen – Prozesse neu denken", Art.-Nr. 78076

Weitere Infos: **www.datev.de/dms**

DATEV-Entwicklungspfade
www.datev.de/entwicklungspfade
und DATEV-Experten für Kanzlei-Mitarbeiter
www.datev.de/experte

Weihnachtsspendenzeit

DATEV-Weihnachtsspende | Es ist der berühmte Funke, der ein Feuer entfacht, das seit nunmehr 30 Jahren brennt – ein Feuer, für das wir hier bei DATEV ganz Flamme sind. Entfacht hat es Gründervater Dr. Heinz Sebiger.

Autorin: Astrid Schmitt

Ein Kindergarten sollte mithilfe des florierenden Nürnberger IT-Dienstleisters Anfang der 1990er-Jahre entstehen. Von der Idee bis zur Realisierung haben alle Mitarbeiter auf ihre Weihnachtsgeschenke zugunsten eines passenden Projekts verzichtet. Schon bald darauf konnte Dr. Sebiger dem damaligen Nürnberger Bürgermeister, Dr. Peter Schönlein, einen Scheck überreichen. Das war die erste DATEV-Weihnachtsspende. Gebaut wurde davon der städtische Kindergarten in der Olgastraße 15.

Der Funke war entzündet

Spielplätze für Kinderheime, Sonderfahrzeuge und Aufzüge in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, eine Anschubfinanzierung zum Hauskauf für ein Heim für krebskranke Kinder wurden seitdem realisiert, sogar ein Skibob für Rollstuhlfahrer, Clownauftritte und ein Therapiepferd.

DATEV möchte mit der Weihnachtsspende Barrieren ausräumen und für Spaß, Spiel und Gemeinschaft unter Gleichgesinnten sorgen. Mehr als fünf Millionen Euro kamen bisher für Projekte zusammen, die Kindern, Jugendlichen und Senioren Hilfe zur Selbsthilfe bietet.

Gemeinsam mit unseren Mitgliedern möchten wir das Feuer weiter schüren und Glücksmomente schenken. Verraten Sie uns nur, welche Einrichtung oder welches Projekt mit einer breiten, nachhaltigen Wirkung die Spende erreichen soll. 150.000 Euro sind wieder im Topf und wollen gut verteilt werden.

Den Kindergarten in der Olgastraße gibt es übrigens immer noch. Mittlerweile dürften schon die Kinder der Gründungskinder dorthin gehen. Tragen wir das Feuer weiter! ●

ASTRID SCHMITT
Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

Alles, was Sie rund um das Thema Weihnachtsspende wissen möchten, sowie einen Spendenantrag finden Sie auf **www.datev.de/sponsoring**.

Kanzlei-Dokumentvorlagen

Bereits jetzt umstellen

Wertaufbereitung | Mit dem Jahreswechsel 2020/2021 werden mit den DATEV-Programmen 14.1 in Kanzlei-Rechnungswesen Bestände sukzessive auf den neuen Jahresabschluss auf Basis von Kontenzwecken umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Wertaufbereitung in Kanzlei-Rechnungswesen, in Abschlussprüfung sowie in Bilanzbericht für umgestellte Bestände nicht mehr auf Basis von Zuordnungstabellen.

Für die neue Wertaufbereitung auf Basis von Kontenzwecken müssen Ihre bisherigen Kanzlei-Dokumentvorlagen zusätzlich für das sogenannte Auswertungsschema gespeichert werden. Nur so können Sie Ihre Kanzlei-Dokumentvorlagen auch für Mandanten verwenden, die auf den neuen Jahresabschluss auf Basis von Kontenzwecken umgestellt wurden.

Umstellung durchführen

Das Umstellen der Kanzlei-Dokumentvorlagen können Sie in Abschlussprüfung und Bilanzbericht vorbereitend bereits ab der Programmversion 12.1 (DATEV-Programme 14.0, September 2020) durchführen, auch wenn Sie noch keine Bestände auf Basis von Kontenzwecken nutzen. Öffnen Sie dazu eine bestehende Kanzlei-Dokumentvorlage und wählen Sie in der Dokumentvorlage Datei | Speichern unter | Speichern unter Auswertungsschema. Die Vorlage wird auf ein Auswertungsschema kopiert. Alle enthaltenen Postenabfragen werden von einer vierstelligen Postennummer (Zuordnungstabelle) auf eine achtstellige Postennummer (Auswertungsschema) umgestellt.

Hinweise nach der Umstellung beachten

Die Umstellung auf die neuen Postennummern erfolgt in den meisten Fällen komplett automatisch. Nach erfolgreicher Umstellung sehen Sie auf der Registerkarte Start | Kontenzwecke einen grünen Haken. Enthält Ihre Kanzlei-Dokumentvorlage einen Anhang, die Angaben unter der Bilanz (MicroBilG) oder individuelle Postenabfragen? In diesem Fall kann die Umstellung nicht automatisch erfolgen und ein gelbes Dreieck mit Ausrufezeichen weist Sie darauf hin. In diesem Fall sind manuelle Nacharbeiten erforderlich.

Unterstützung mit einem Protokoll

Als Unterstützung dient das Protokoll „Umstellung Kontenzwecke“. Das Protokoll listet alle Abschnitte und Postenabfragen, die nicht automatisch umgestellt werden konnten. Mit der Funktion „Gehe zu“ können Sie alle betroffenen Elemente auswählen und manuell korrigieren.
Welche Postenvariablen oder Rechenfelder betroffen sind, sehen Sie im Protokoll „Umstellung Kontenzwecke“ oder direkt am betroffenen Element. Als weitere Unterstützung werden alle betroffenen Variablen oder Rechenfelder orange markiert.
Nutzen Sie die Möglichkeit und stellen Sie Ihre Kanzlei-Dokumentvorlagen bereits jetzt um, damit die Erstellung Ihrer Berichte auch mit dem neuen Jahresabschluss wie gewohnt von der Hand geht.

MEHR DAZU

Weitere Informationen finden Sie in der Info-Datenbank (Dok.-Nr. 1009211)

Fragen zum Programm Bilanzbericht beantwortet der Programmservice Bilanzbericht:
Telefon: +49 911 319-34735
E-Mail: bilanzbericht@service.datev.de

Fragen zum Programm Abschlussprüfung beantwortet der Programmservice Abschlussprüfung
Telefon: +49 911 319-37891
E-Mail: abschlusspruefung@service.datev.de

Broschüre Wirtschaftsprüfung in der Praxis

Neue Ausgabe

Software-gestützte Abschlussprüfung | Das Fokusthema der Ausgabe 02/2020 lautet: Wirtschaftsprüfer 2.0.

Lesen Sie im Erfahrungsbericht von Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Matthew Kiskadden, was die Kanzlei asr PartGmbB bewegte, auf die DATEV-Lösung zur Abschlussprüfung umzusteigen und welche Erfahrungen sie dabei machte.
In den weiteren Beiträgen zeigen wir, welches Potenzial die DATEV-Lösungen zur Abschlussprüfung bieten und welches Ablagesystem für Sie das Passende ist.

BESTELLEN

Bestellen Sie die kostenlose Broschüre unter der Art.-Nr. 31289 im DATEV-Shop. Unter der Art.-Nr. 19092 haben Sie die Möglichkeit, sich ein Abonnement einzurichten. So erhalten Sie ab der nächsten Ausgabe automatisch die gewünschte Anzahl Broschüren.

Fotos: : Lightcome; Mykyta Dolmatov/Getty Images

Neuer Jahresabschluss

Beschleunigte Prozesse, mehr Sicherheit

Kanzlei-Rechnungswesen | Ab Januar 2021 wird die Jahresabschlusserstellung neu definiert. Der Kontenzweck steuert künftig, welcher Wert in welcher Position in der Bilanz, der Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder der Einnahmenüberschussrechnung ausgewiesen wird.

Die gesamte Wertermittlung basiert auf Kontenzwecken und sorgt so für sichere Ergebnisse. Neue zentralisierte Stammdaten schaffen Übersicht, optimierte Funktionen vereinfachen und beschleunigen die Prozesse. Der Jahresabschluss wird mit der Installation der DATEV-Programme 14.1 umgestellt und greift für Abschlüsse ab dem Wirtschaftsjahr 2018. Die Bestände werden sukzessive angepasst, wenn die notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Der Steuerberater Wolfgang Oepen von der Oepen Steuerberatung aus Düren hat den neuen Jahresabschluss getestet und bereits bei den ersten Jahresabschlüssen einen Mehrwert ausgemacht: „Die Darstellung und der Mehrjahresvergleich unterstützen bei der Jahresabschlussbesprechung und -präsentation in der Kanzlei“, meint Oepen. Darüber hinaus ließe sich die Umstellung intuitiv durchführen.

Mehr Sicherheit

Das Kontenzwecksystem übernimmt im neuen Jahresabschluss die Rolle einer fein granularen Qualitätssicherung. Bei jeder Buchung wird geprüft, ob das gebuchte Konto inklusive Kontenzweck zu den Stammdaten des Unternehmens und zur gewählten Bilanzart passen. DATEV sorgt dafür, dass immer der jeweils gültige Rechtsstand berücksichtigt wird. Das Ergebnis dieser laufenden Qualitätssicherung steht derzeit bereits in Form der Kontenzweckprüfung zur Verfügung, die das Programm im jeweiligen Bestand anzeigt.

Neue zentrale Stammdaten

Die neuen zentralen Stammdaten bieten verständliche Begriffe anstelle der bisherigen Zuordnungstabellen und eine zentrale Übersicht für jedes Anwendungsprofil. Die integrierte Größenklassenprüfung unterstützt bei der Ermittlung der gesetzlichen Größenklasse. Für jedes Ausweiswahlrecht können die Bearbeiter einzeln festlegen, ob der Ausweis in den Auswertungen oder im Anhang unter der Bilanz angezeigt werden soll. Die Assistenten der E-Bilanz, der Offenlegung und der digitale Finanzbericht greifen ebenfalls zentral auf die Stammdaten zu. Zum Zeitpunkt der Übermittlung sind damit nur noch wenige Klicks notwendig, um die Übertragung zu starten. Zudem wurde der Offenlegungsassistent komplett überarbeitet und optimiert, wodurch sich die Bearbeitungszeit deutlich verkürzt hat.

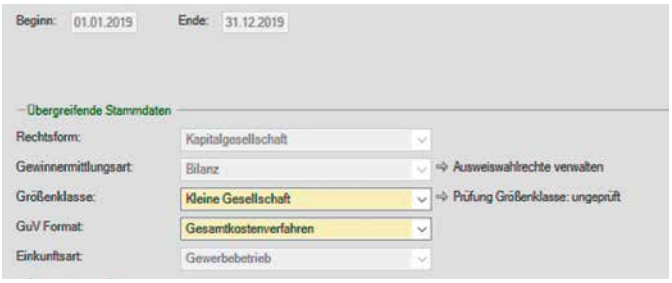

Jahresabschluss entwickeln

„Die neue Funktion Jahresabschluss entwickeln ist ein großer Schritt in die richtige Richtung“, so Steuerberater Thorsten Eckhardt aus Kirchheim. „Hoffentlich folgen weitere.“ Die neue Funktion Jahresabschluss entwickeln unterstützt maßgeblich dabei, den neuen Jahresabschluss zu erstellen. In diesem neuen Prozess ist es möglich, zwischen den verschiedenen Ansichten Vorjahresvergleich, Mehrjahresvergleich und Bereichsvergleich zu wechseln. Durch Auf- und Zuklappen gelangt der Anwender schnell vom Hauptposten bis zum Kontoblatt. Über die Anzeige von Abschlusskonto und Inventar auf einem zweiten Bildschirm mit automatischer Synchronisation können Konten mühelos abgestimmt werden.

„Durch die neue Darstellung der Auswertungen ist es jetzt viel leichter, sich einen Überblick zu verschaffen“, erklärt Alexander Schreiber von der Riedl & Schreiber Steuerberatersozietät aus Erding. „Besonders gefällt uns, dass man das Abschlusskonto in einem separaten Fenster öffnen kann und man sich einfach durch die einzelnen Posten von Bilanz und G-und-V klickt“, so Schreiber weiter.

IMPRESSUM

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Simone Wastl **Chefredakteur:** Markus Korherr, Tel.: +49 911 319-53157 **Stellvertretender Chefredakteur:** Herbert Fritschka (M. A.) **Redaktion Rubrik Praxis:** Robert Brütting (RA), **CvD:** Kerstin Putschke (M. A.) | E-Mail: magazin@datev.de **Redaktionsbeirat:** Prof. Dr. Andrea Back (St. Gallen), Ulrich Gojowsky (Erlangen), Dr. Peter Leidel (Regen), Thomas Linse (Coburg), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Christian Alt, Jan Gläsker, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Michael Siedenhans, Dana Zeber-Purcz | TERRITORY Content to Results GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Anzeigenleitung:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140 | E-Mail: magazin@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 48.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Methodisch durchdacht bis zum Bericht

Auch die Programme Bilanzbericht und Abschlussprüfung reagieren auf die Einstellungen in den neuen Jahresabschlussstammdaten. So werden zum Beispiel die Einstellungen bezüglich der einzelnen Ausweiswahlrechte im Anhang berücksichtigt. Auswertungen im Bericht werden nun direkt aus Kanzlei-Rechnungswesen integriert. Damit sind unterschiedliche Werte zu Kanzlei-Rechnungswesen ausgeschlossen. Zur Gestaltung der Auswertungen stehen weitere Auswertungsoptionen in Bilanzbericht und Abschlussprüfung zur Verfügung.

Neue Beratungsmöglichkeiten

Bereiten Sie das Jahresabschlussgespräch mit der neuen Jahresabschlusspräsentation vor, die Sie direkt in Kanzlei-Rechnungswesen aufrufen können. Mit der neuen Standardplanung erstellen Sie schnell und einfach eine Erfolgsplanung für die nächsten drei Jahre.
Beide Lösungen bieten die perfekte Basis für die Beratung Ihrer Mandanten.

Neuerungen in kurzen Videos

Seit den DATEV-Programmen 14.0 ist im Übersichtsbaum Jahresabschluss die neue Seite Einstieg zu finden. In kurzen Videos werden dort die wichtigsten Neuerungen vorgestellt, verlinkte Dokumente aus der Info-Datenbank geben Antworten auf häufige Fragen und für jeden Mandanten ist der Umstellungsstatus ausgewiesen. An dieser Stelle lässt sich auch ablesen, ob der angezeigte Mandant nach der Installation der DATEV-Programme 14.1 auf den neuen Jahresabschluss auf Basis von Kontenzwecken umgestellt wird oder noch in der bisherigen Wertaufbereitung auf Basis von Zuordnungstabellen bleibt. Wenn die Umstellung noch nicht möglich sein sollte, wird angezeigt, welches Kriterium die Umstellung verhindert.

MEHR DAZU

Lernvideo online „Kanzlei-Dokumentvorlagen auf den Neuen Jahresabschluss vorbereiten“, Art.-Nr. 78878

Jahreswechsel 2020/2021

Bald geht’s wieder los

Jahreswechselweiterbildung | Die Vorbereitungen für Präsenzseminare, Dialogseminare online, Lernvideos und Fachliteratur laufen.

Die Corona-Krise stellt viele Unternehmen vor erhebliche Schwierigkeiten. Zahlreiche Beschäftigte werden in Kurzarbeit geschickt, viele Arbeitnehmer verlieren ihren Arbeitsplatz. Gesetzliche Änderungen, wie beispielsweise das Kurzarbeitergeld, wurden von der Bundesregierung kurzfristig realisiert. Auch im Lohnbüro ergeben sich viele Änderungen. Im diesjährigen Jahreswechsel sind neben den üblichen gesetzlichen Neuerungen auch die Corona-bedingten Neuerungen ein Thema.
Damit der Jahreswechsel reibungslos gelingt, wollen alle anstehenden Arbeitsschritte rechtzeitig geplant sein. Neben den alljährlichen Abschlussarbeiten vor dem Jahreswechsel beachten Sie bitte die DATEV-Schulungen und -Fachliteratur.

Wissensangebote

Wie in den vergangenen Jahren finden Sie alle relevanten Informationen zum Jahreswechsel unter www.datev.de/jahreswechsel-weiterbildung. Hier finden Sie untergliedert nach Personalwirtschaft, Rechnungswesen, Steuern und Kanzleimanagement die jeweiligen Weiterbildungsangebote. Um eine hohe Aktualität der Seminare zu garantieren und auch kurzfristige Gesetzesvorhaben zu berücksichtigen, werden die Inhalte erst kurz vor Seminarbeginn festgelegt. Neben den gesetzlichen Änderungen behandeln wir das Kerngeschäft des Jahreswechsels.

Jahreswechselseminare auch online

Die Situation in diesem Jahr stellt auch Seminaranbieter vor Herausforderungen. Zu Präsenzveranstaltungen halten wir die vorgegebenen Hygienevorschriften ein. Leider ist noch nicht absehbar, wie die Corona-Situation zum Jahresende aussieht. Momentan planen wir Präsenzveranstaltungen, jedoch mit kleiner Teilnehmerzahl. Aus diesem Grund legen wir Ihnen in diesem Jahr unsere Online-Weiterbildungsangebote ans Herz. Bei einem Dialogseminar online können Sie sich mit dem Referenten wie im Präsenzseminar austauschen – mündlich oder schriftlich im Chat. Bei einem Lernvideo online haben Sie die Möglichkeit, die für Sie relevanten Inhalte mehrmals zu wiederholen. Und dabei sind Sie zeitlich vollkommen flexibel.

MEHR ZUM THEMA

Hier finden Sie alle Weiterbildungsangebote rund um den Jahreswechsel – gleich, ob Personalwirtschaft, Rechnungswesen, Steuern oder das Kanzleimanagement: **www.datev.de/jahreswechsel-weiterbildung**

Alle aktuellen Informationen rund um den Jahreswechsel finden Sie ab Mitte Oktober unter **www.datev.de/jahreswechsel**.

Fotos: FANDSrabutan/Getty Images

Ponzis Masche

Der Betrüger Charles Ponzi | Finanzbetrug ist mindestens so alt wie das Geld selbst. Doch was Charles Ponzi zwischen 1919 und 1920 mit dem Geld Bostoner Anleger aufzog, war seinerzeit beispiellos. Er prellte 40.000 Kunden um – nach heutigen Maßstäben – über 150 Millionen US-Dollar. Seine Masche: internationale Antwortscheine.

Autoren: Magdalena Fürthauer und Tobias Birken

Ohne Zweifel die spektakulärste Karriere in der Geschichte von Boston" – so urteilte 1920 eine Zeitung über den Mann, der Tausende Amerikaner in den finanziellen Ruin stürzte. Charles Ponzi war ein Dandy, lullte die Leute mit seiner energiegeladenen Art ein und etablierte von sich das Image eines cleveren Finanzgenies. Doch seine ersten Jahre in Nordamerika entsprachen diesem Mythos nicht einmal annähernd. Als der 21-jährige Ponzi 1903 aus Italien in die USA einwanderte, kam er mit lediglich 2,50 Dollar in New York an – das behauptete er zumindest von sich. Nach Gelegenheitsjobs und kleineren Gaunereien nahm er eine Anstellung in einer kanadischen Bank an, wo er Scheckbetrug beging und im Gefängnis landete. Nach seiner Entlassung wurde er erneut verhaftet – dieses Mal wegen Menschenschmuggels. Es folgten weitere Jahre hinter schwedischen Gardinen. Erst 1918 wurde Ponzi in Boston sesshaft.

Als er ein Jahr später einen Brief aus Spanien mit beigelegtem Antwortschein erhielt, kam er auf eine Idee. 1903 war auf einer internationalen Postkonferenz in Rom beschlossen worden, dass der Absender eines Briefs ins Ausland einen von ihm bereits beglichenen Antwortschein beilegen kann. Der Empfänger konnte somit eine Antwort schicken, ohne selbst das Porto zahlen zu müssen. Da europäische Währungen nach dem Ersten Weltkrieg eine deutliche Abwertung gegenüber dem US-Dollar erfuhren, ergab sich für Ponzi hier Betrugspotenzial. Die Scheine wurden im Land des Einkaufs bewertet, im Empfängerland konnte man sie wieder in Briefmarken wechseln. Ponzi heuerte Mitarbeiter an, die für ihn in Europa günstig Antwortscheine erwarben, die er dann in den USA in heimische Briefmarken und schließlich in Geld umtauschte. So kostete ein Antwortschein in Spanien damals umgerechnet einen Cent, doch ließ er sich in den Staaten in eine Sechs-Cent-Briefmarke umtauschen. Die umgetauschten Briefmarken wiederum in Bares zu verwandeln, war schlicht illegal – was er geflissentlich verschwieg.

Um dieses Tauschgeschäft mit Antwortscheinen im großen Stil durchführen zu können, war Kapital notwendig. Daher gründete Ponzi die Foreign Exchange Company und suchte nach Investoren. Erste Anleger köderte er mit dem Versprechen, ihnen in 45 Tagen ihr Geld plus satten 50 Prozent Zinsen zurückzuzahlen. Die Länge dieser Zeitspanne erklärte er einer Zeitung gegenüber so: Das Geld der Anleger konvertiere er zum Beispiel in italienische Lire, mit denen seine europäischen Mitarbeiter Antwortscheine kauften. Diese würden anschließend durch verschiedene Länder gehandelt werden. Bis ihr Geldwert wieder in den USA sei, dauere es eben 45 Tage. Wie Ponzi konkret Antwortscheine zu Geld machte, galt als Betriebsgeheimnis. Doch tatsächlich bekamen die Anleger eine immense Rendite. Die Menschen waren begeistert, ihr Geld in kurzer Zeit verdoppelt. Zeitungen nannten ihn den „Finanzzauberer", durch Mundpropaganda baute sich sein Kundenstock quasi von selbst auf. Vor seinem Büro in Boston standen die Menschen Schlange, bereit, ihr gesamtes Erspartes dem charismatischen Italiener zu geben.

> Ponzi war quasi von Anfang an insolvent, sein Geschäft boomte jedoch.

Doch recht schnell hatte Ponzi verstanden, dass sein Geschäftsmodell in einem solchen Ausmaß nicht funktionierte. Zum Höhepunkt seiner Machenschaften hätten rund 160 Millionen Antwortscheine zirkulieren müssen, um weiterhin alle seine Anleger auszahlen zu können. Tatsächlich waren es lediglich 27.000. Also begann Ponzi, das Geld der Anleger schlicht von A nach B zu schieben, nicht ohne einen Teil in seine eigene Tasche fließen zu lassen. Er etablierte damit ein bis dahin noch nicht da gewesenes Schneeballsystem. Mit dem Geld der neuen Anleger zahlte er die alten Investoren aus und benötigte somit eine exponentiell steigende Teilnehmerzahl, damit sein System nicht kollabierte. Anders als beim klassischen Pyramidenschema war hier also der Urinvestor bekannt, die Quelle der Gewinnausschüttung aber nicht. Ponzi war somit quasi von Anfang an insolvent, sein Geschäft boomte jedoch. Ende Juni 1920 behauptete er, an nur einem Tag 500.000 Dol-

Fotos: Wikipedia

lar einzunehmen und 200.000 Dollar auszuzahlen. Einen Teil des Gelds gab er in eine Bank, in die er sich selbst als Direktor einkaufte. Den Rest hortete er bei sich im Büro, um zu verschleiern, dass er so gut wie keine Antwortscheine erwarb. Doch es kam, wie es kommen musste. In der Boston Post erschien ein Artikel, der Zweifel an Ponzis Geschäften äußerte. Daraufhin verlangte ein Kunde erstmals die Auszahlung, doch Ponzi weigerte sich, was sich wie ein Lauffeuer verbreitete. Immer mehr Leute verlangten ihr Geld zurück und vor Ponzis Bürogebäude spielten sich chaotische Szenen ab. Ende Juli 1920 begannen die Behörden, bei ihm nachzuforschen. Den Todesstoß versetzte ihm nicht die Nachricht über seine Insolvenz, sondern ein Artikel über seine vorangegangenen Betrügereien und Haftstrafen. Das Image des „Finanzzauberers“ brach zusammen. 40.000 Kunden hatte er um ihr Geld gebracht. Von den investierten zehn bis 15 Millionen US-Dollar waren lediglich 1,5 Millionen übrig geblieben.

Charles Ponzi wurde zu einer Haftstrafe verurteilt, von der er sich jedoch freikaufte. Nach weiteren Betrugsmaschen und Verurteilungen wurde er schließlich nach Italien abgeschoben. Ponzi starb 1949 völlig verarmt, doch sein Name überlebte: Im Englischen steht er als Synonym für das Schneeballsystem – „Ponzi scheme“. ●

MAGDALENA FÜRTHAUER, TOBIAS BIRKEN
Neumann & Kamp, Historische Projekte, München

Durchgängig digitale Abläufe.
Für die Zusammenarbeit mit meinem Mandanten
einfach perfekt!
Corona gemeinsam bewältigen.
www.datev.de/corona
Für die erfolgreiche Mandatsgestaltung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit das A und O. Die digitalen Lösungen Ihrer Genossenschaft ermöglichen eine durchgängige Prozesskette – von den Unternehmensdaten bis zur Auswertung in der Kanzlei. So schaffen Sie effiziente Abläufe und bekommen eine solide Basis für das Wichtigste – die persönliche Beratung Ihrer Mandanten. Mehr unter www.datev.de/digital.
Digital schafft Perspektive.
DATEV
Zukunft gestalten. Gemeinsam.